



GZ: ABT13-515230/2023-91

Graz, am 09.03.2026

Ggst.: Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael i.d.
Obersteiermark, § 18b-UVP-G Änderungsverfahren Standort
Nord, UVP-Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid

**Mayer Recycling GmbH, FN 85742t,
Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark**

**Standort NORD
Gst.Nr. 165/2, 167/1, 167/2, 173 und 373/3,
alle KG 60350 St. Michael in Obersteiermark**

**Änderungsgenehmigung
gemäß § 18b UVP-G 2000**

B E S C H E I D

1. UVP-G 2000

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, ergeht über Antrag vom 15.11.2023, ha eingegangen am 21.11.2023, nachstehender

S p r u c h:

I.

Der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, wird gemäß § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 die **Genehmigung zur Änderung** der bestehenden Behandlungsanlagen auf den Gst. Nr. 165/2, 167/1, 167/2, 173 und 373/3, alle KG 60350 St. Michael in Obersteiermark (Standort: Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark), nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen gemäß Punkt 3., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt 4. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

erteilt.

Die Änderung gründet sich auf folgenden Rechtsbestand:

- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.09.2008; GZ: FA13A-11.10-17/2008-15
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2013; GZ: ABT13-11.10-276/2013-9
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.12.2019; GZ: ABT13-11.10-193/2011-87
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.06.2021; GZ: ABT13-269595/2020-12
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.04.2023; GZ: ABT13-121514/2021-36

Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G wird die Frist für die Bauvollendung mit 2 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides festgesetzt.

2. Materiengesetz

2.1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002

II.

Gemäß §§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G entfällt eine gesonderte abfallrechtliche Bewilligung und gilt diese UVP-Genehmigung auch als

abfallrechtliche Bewilligung

gemäß § 37 Abs 3 Z 5 und Abs 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (kurz AWG 2002) nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen abfallrechtlich relevanten Projektunterlagen gemäß Punkt 3., die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, sowie unter Erfüllung der gemäß Punkt 4. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Die abfallrechtliche Bewilligung umfasst die unter Punkt 3.2 angeführten Vorhabenselemente auf den Grundstücken Nr. 165/2, 167/1, 167/2, 173 und 373/3, alle KG 60350 St. Michael in Obersteiermark.

Gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 entfällt in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren eine gesonderte baurechtliche Bewilligung; die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sind mitanzuwenden.

Weiters mitanzuwenden bzw. zu berücksichtigen sind gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 die Belange des 8. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Die MSA (Abbildung 12 in der Grafik unten) fällt auf Grund des Einsatzes einer Zerkleinerungsstufe (Querstromzerspanner) und der im Antrag angeführten Behandlungskapazität von 30.000 t/a, bei möglichen 350 Betriebstagen im Jahr mit einer Kapazität von >85 t/Tag (theoretischer Ansatz, praktisch 6,5 t/Bh und somit bis zu 130 t/Tag) in die Tätigkeitskategorie gemäß Anhang 5, AWG 2002 Teil 1 Z 3 lit b iv) und ist somit als IPPC-Anlage einzustufen.

IPPC-Abgrenzung:



3. Projektunterlagen und -beschreibung

3.1. Projektunterlagen

Kapitel	Dok. Nr.	Inhalt	Ersteller	Dokumentenname
Ordner 1				
1 Antrag	1.00	Dokumentenverzeichnis	IUT	180825 - 2025-08-18 -Dokumentenverzeichnis konsolidiert NORD.xlsx
	1.01	Antragsschreiben	Mayer	180825 - 2023-11-15 Antragsschreiben Genehmigung Standort NORD.pdf
	1.02	Zustimmungserklärung Grundeigentümer ECO	Ecoblock	180825 - 2023-11-15 Zustimmungserklärung UVP Nord_ECO.pdf
	1.03	Zustimmungserklärung Grundeigentümer Stiftung	Säumel	180825 - 2023-11-15 Zustimmungserklärung UVP Nord_Stiftung.pdf
	1.04	Abgabe konsolidiertes Projekt	Mayer	180825 - 2025-08-18 Weiterführung Verfahren Betriebsanlagenänderung Standort NORD.pdf
2 Technischer Bericht				
	2.01	Technischer Bericht	IUT	180825 - 2025-08-18 TB Änderungsenehmigung Standort NORD_konsolidiert.pdf
	2.02	Maschinenliste	IUT	180825 - 2025-03-06 Maschinenliste gesamt Standort Nord.pdf
	2.03	Beschreibung Lagerkonzept	IUT	180825 - 2023-11-15 Beschreibung Lagerkonzept Standort NORD Rev 03.pdf
	2.04	SN-Listen Standort Süd	IUT	180825 - 2024-10-16 SN-Liste Standort NORD Rev. 03
	2.05	Brandschutzkonzept	FireX	180825 - Brandschutzkonzept _ T24267_01_00_BSK_gesamt
	2.06	Projektingegrale Maßnahmen	IUT	180825 - 2025-08-08 projektingegrale Maßnahmen
	2.07	Konkretisierung Sicherheitsbeleuchtung	FireX	180825 - QZ20_SicherheitsbeleuchtungK002_T19285_Konkretisierung-Elektrotechnik
3 Bautechnik				
	3.01	Baubeschreibung	Pichler	180825 - Baubeschreibung areal nord 2023b
	3.02	BGF Flächenberechnung	Pichler	180825 - BGF Zubauten 13-10-2023b
	3.03	Grundbuchsauzug	Pichler	180825 - GB
	3.04	Containeranlage Beschreibung	Containex	180825 - Containeranlage BS
	3.05	Containeranlage Plan	Containex	180825 - Containeranlage FP
	3.06	Containeranlage Fundamentplan	Containex	180825 - Containeranlage AS
	3.07	Containeranlage Ansichten	Containex	180825 - Containeranlage GR
	3.08	Lagerbox - XRF Bauplan	Pichler	180825 - Lagerbox- XRF 13-10-2023b
	3.09	Pumpenraum Bauplan	Pichler	180825 - GR Pumpenraum
	3.10	Quickbloc - Wandsystem Statik	quickbloc	180825 - Quickbloc-Wandsystem
	3.11	Quickbloc - Wandsystem Typenprüfung	LGA München	180825 - Quickbloc SN
4 Emmissionstechnische Beurteilungen				
	4.01	Lärmtechnische Beurteilung	TB PUFF	180825 - Schalltechnische Stellungnahme_REV_C_gesamt
	4.02	Luftreinhaltechnische Beurteilung	LUA	180825 - 2022c23_Mayer_Fertigungsstellungsanzeige_Luft_Rev4_250214
	4.03	Messpunkte Schall	TB Puff	180825 - Messpunkte_Schall_2025
	4.04	Staubmessung EAG/XRF Filteranlage	LUA	180825 - QZ19_EAG_und_XRF_2022b24-Mayer Recycling_Staub EAG XRF-R0
	4.05	Staubmessung MSA Filteranlage Gewebefilter	LUA	180825 - QZ19_MSA_2022b24-Mayer Recycling_Staub MSA_240701-R0
	4.06	Staubmessung Nassfilter MSA	LUA	180825 - Staubmessung Nassfilter
5 Planunterlagen				
	5.01	Übersichtsplan Standort NORD	IUT	180825 - 26134-101A-E-Übersichtsplan Nord
	5.02	Emissions- und Verkehrsflächenplan	IUT	180825 - 26134-103A-C-Emissions- und Verkehrsflächenplan NORD
	5.03	Lagerflächenplan Standort NORD	IUT	180825 - 26134-104A-B-Lagerflächenplan Standort Nord
	5.04	MSA Fließschema	IUT	180825 - 26134-105M-B-Fließschema MSA
	5.05	EAG und XRF Fließschema	IUT	180825 - 26134-107M-B-Fließschema EAG_XRF
	5.06	MSA Layoutplan	IUT	180825 - 26134-106M-C-Layout MSA
	5.07	EAG und XRF Layoutplan	IUT	180825 - 26134-102A-C-Layout EAG XRF
	5.08	Ballenpresse Layout	IUT	180825 - 26134-110M-A-Ballenpresse
	5.09	Fahrradunterstand	IUT	180825 - 26134-108A-A-Fahrradunterstand
	5.10	Gaselager	IUT	180825 - 26134-109A-A-Gaselager
6 Beilagen				
	6.01	Umschlagbagger Sennebogen 818R Beschreibung	Sennebogen	180825 - TD 818R
	6.02	Umschlagbagger Sennebogen 818R Konformitätserklärung	Sennebogen	180825 - CE 818R

6.03	Radiader LS26 Beschreibung	Liebherr	180825 - TD LS26
6.04	Radiader LS26 Konformitätserklärung	Liebherr	180825 - CE LS26
6.05	Radiader LS50 Beschreibung	Liebherr	180825 - TD LS50
6.06	Radiader LS50 Konformitätserklärung	Liebherr	180825 - CE LS50
6.07	Ladestation Beschreibung	Tesla	180825 - MA Ladestation
6.08	Klimaanlage Containeranlage	Containex	180825 - TD Klima
6.09	Brückenwaage	Trepka	180825 - SB Brückenwaage
6.10	Ballenpresse Konformitätsbewertung	Puff	180825 - CE Ballenpresse
6.11	MSA Betriebsbeschreibung	Mayer	180825 - BA MSA
6.12	MSA Konformitätsbewertung	Puff	180825 - CE MSA
6.13	MSA Stellungnahme Fließschema in der CE	Puff	180825 - MSA 2025-03-07 TB Puff Stellungnahme_R&I-Schema
6.14	MSA Ex-Schutzzevaluierung Querstromzersetzer (QZ)	Puff	180825 - MSA QZ20_Gutachten_Explosionsschutz_Querstromzersetzer_gesamt
6.15	MSA Hydraulikanlage QZ	Parker	180825 - MSA_Unterlagen_Hydraulikanlage_QPM3_Manual_Parker_de_eng
6.16	MSA Hydraulikanlage Kühler QZ	Parker	180825 - MSA_Unterlagen_HydraulikanlageManual_LOOC_Parker_en_de_s_fr_sp (3)
6.17	MSA Zellschleuse Keller Betriebsanleitung	Jaudt	180825 - MSA Zellschleuse Betriebsanleitung
6.18	MSA Zellschleuse Keller Maßblatt	Jaudt	180825 - MSA Zellschleuse Maßblatt
6.19	MSA Zellschleuse Keller Konformitätserklärung	Jaudt	180825 - MSA Zellschleuse Konformitätserklärung
6.20	MSA Zellschleuse Keller Werkzeuge	Jaudt	180825 - MSA Zellschleuse Werkzeuge
6.21	MSA NE-Metallabscheider Prüfprotokoll	IFE	180825 - MSA INP_400x50018_Impuls-NE-Metallabscheider_Prüfprotokoll 41.1115-010-01
6.22	MSA NE-Metallabscheider Prüfprotokoll	IFE	180825 - MSA INP_400x100018_Impuls-NE-Metallabscheider_Prüfprotokoll 41.1018-010-01
6.23	MSA Gutachten magnetische Felder	Tiram	180825 - MSA - QZ20_MSA_XRF_Elektromagnetische_Felder_Gutachten_25V01336
6.24	MSA FE-Metallabscheider Prüfprotokoll	IFE	180825 - MSA Überbandmagnetabscheider_Magnet_3_MPL_900_J-G_Prüfprotokoll 41.0020-010-01
6.25	EAG Betriebsbeschreibung	Saubermacher	180825 - BA EAG
6.26	EAG Konformitätsbewertung	Saubermacher	180825 - CE EAG
6.27	EAG Validierungsdokument im Sinne der MSVO	STM	180825 - EAG QZ17_Validierungsdokument EAG 12.01.2016 Revision1A
6.28	EAG Kompressoranlage Beschreibung	Kaesser	180825 - EAG_Kompressor_Kaesser_Anton Mayer Ges.m.b.H._3
6.29	EAG Kompressoranlage Zeichnung Container	Kaesser	180825 - EAG_Plan_Container_Kompressor_LYAT0546000
6.30	EAG Kompressoranlage Maßzeichnung Kompressor	Kaesser	180825 - EAG_Kompressor_Maßzeichnung BSD 75 T
6.31	EAG Kompressoranlage Schema Druckluftzerzeugung	Kaesser	180825 - EAG_Schema_Druckluftzerzeugung PIAT0546000
6.32	EAG Kompressoranlage Technische Daten	Kaesser	180825 - EAG-Kompressor_Technische Daten BSD 75 T
6.33	EAG Kompressoranlage Fotos Einbau	Mayer	180825 - EAG_Kompressor_Fotos_Zuluft-Abluft_Kompressor XRF
6.34	EAG Filteranlage R&R Beschreibung	R&R	180825 - EAG Filter R&R - RTZ5050ATEX-S_RR_Montage_Wartung_Betriebsanleitung_DE
6.35	EAG Filteranlage R&R Baumusterprüfung Zellschleuse	TU Freiberg	180825 - EAG Zellschleuse R&R Filter Baumusterprüfung_RTZ-ATEX
6.36	EAG Filteranlage R&R Baumusterprüfung Zellschleuse	TU Freiberg	180825 - EAG Zellschleuse R&R Filter Baumusterprüfung_RTZ-ATEX-S
6.37	XRF Betriebsbeschreibung	Mayer	180825 - BA XRF
6.38	XRF Konformitätserklärung	Mayer	180825 - CE XRF
6.39	XRF Zeugnis Strahlenschutz Ausbildung Hirt	Seibersdorf	180825 - XRF Zeugnis_Strahlenschutz Ausbildung_Hr_Hirt
6.40	XRF Zeugnis Strahlenschutz Ausbildung Schatzmann	Seibersdorf	180825 - Zeugnis_Strahlenschutz Ausbildung_Hr_Schatzmann
6.41	E-Technik Prüfbefund Bürocontainer	Hannak	180825 - QZ20_E-Technik_Bürocontainer_Prüfbefund
6.42	E-Technik Prüfbefund Schlosserei - Werkstätte	Hannak	180825 - QZ20_E-Technik_Prüfbefund Schlosserei - Werkstätte
6.43	E-Technik Prüfbefund Schweißcontainer Schlosserei	Hannak	180825 - QZ20_E-Technik_Prüfbefund_Schweißcontainer Schlosserei
6.44	E-Technik Fluchtwegebeleuchtung Schlosserei	Hannak	180825 - QZ20_E-Technik_Schlosserei Fluchtwegebeleuchtung
6.45	E-Technik Blitzschutzdarstellung planlich MSA EAG XRF	Hannak	180825 - QZ20_E-Technik_XRF-EAG-MSA Blitzschutz EX-Zone
6.46	Blitzschutz Risikoanalyse Standort NORD	Kontschieder	180825 - Blitzschutz - Risikoanalyse Mayer
6.47	Ex-Schutzdokument Gaselager	Puff	180825 - QZ20_Ex-Schutz Gaselager_Explosionsschutzdokument_Gaselager
6.48	Ex-Zonenplan Gaselager	Puff	180825 - QZ20_Ex-Schutz Gaselager_Gaselager_28_05_2024
6.49	Schweißplatz Container Schlosserei Abluftverlauf Foto	Mayer	180825 - QZ19_Schweißplatz_Abluftverlauf_Schweißabsaugung
6.50	Handhabung BIG BAG - Arbeitsanweisung	Puhm	180825 - QZ20_BigBag_Handhabung_Arbeitsanweisung
6.51	Erldungszange Datenblatt	Dehn	180825 - QZ20_Datenblatt Erldungszange
6.52	Erldungszange Gebrauchsanleitung	Dehn	180825 - QZ20_Gebrauchsanleitung Erldungszange
6.53	Dichtheitsattest Asphaltfläche NORD	Prüfbau	180825 - Dichtheitsattest Asphaltfläche NORD
6.54	Bestätigung Umweltmanagementsystem	TÜV	180825 - Bestätigung Umweltmanagementsystem
6.55	Abfallwirtschaftskonzept	Mayer	180825 - QZ9_AWK_Mayer_Recycling_2024
6.56	MSA Projektkonkretisierung Schall OZ	IUT	180825 - 2025-08-18 Projektkonkretisierung Schall OZ.pdf

Die mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

3.2. Projektbeschreibung

Die Mayer Recycling GmbH betreibt am Standort Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, ein Abfall- und Recyclingunternehmen.

Der Betriebsanlagenstandort der Fa. Mayer Recycling GmbH wurde mit Bescheid vom 30.09.2008, GZ: FA13A-11-10-10-17/2008 erstmalig mit einer Gesamtkapazität von 250.000 t/a für den Gesamtstandort genehmigt.

Für den Standort wurden zwischenzeitlich unterschiedliche weitere Genehmigungen u.a. auch gemäß §18b UVP-G 2000 erteilt, wobei durch die räumliche Trennung (Zufahrtsstraße zur Kläranlage sowie einem weiteren Gewerbebetrieb) eine Unterscheidung des Gesamtstandortes in den Betriebsanlagenstandort NORD und den Betriebsanlagenstandort SÜD getroffen wurde.

Am Betriebsanlagenstandort NORD gibt es bei den einzelnen Anlagen jedoch mehr als nur geringfügige Änderungen zum genehmigten Ist-Stand, weshalb im gegenständlichen Genehmigungsverfahren diese Änderungen nach §18b UVP-G 2000 einer Änderungsgenehmigung zugeführt werden.

Am Standort „Nord“ bestehen Genehmigungen für die Behandlungsanlagen „MSA“ sowie für diverse Lagerbereiche für gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle.

Nunmehr sollen die folgenden Änderungen zur Genehmigung gelangen:

1.) Änderung der Anlagentechnik der Behandlungsanlage „MSA“:

Die Behandlungsanlage „MSA“ dient zur Aufbereitung von metallhaltigen Abfällen (z.B. Magnetschrotte aus der Siedlungsabfallaufbereitung, Nagelschrotte aus der Holzindustrie, diverse Nichteisenmetallfraktionen und Schlacken).

Die Abfälle werden mittels mobiler Geräte einem Querstromzerspaner zugeführt, welcher diese auf die für die weiterfolgende Aufbereitung erforderliche Korngröße zerkleinert; im Anschluss werden die Inputmaterialien über mehrere Magnetabscheider, Wirbelstromabscheider, Siebe sowie eine Windsichtung und eine Sortierbühne geführt, wo eine Rückgewinnung von sortenreinen Eisen- und Nichteisenmetallfraktionen erfolgt, um diese einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Einzelne Fraktionen werden zur vertieften Sortierung in die Behandlungsanlage „XRF“ eingebracht.

Die abgetrennte organische Fraktion wird einer stofflichen bzw. thermischen Verwertung zugeführt.

Die Behandlungsanlage „MSA“ dient auch zur Vorzerkleinerung von Elektroaltgeräten für die nachfolgende Aufbereitung in der Behandlungsanlage „EAG“; zugleich erfolgt eine Aussortierung von allenfalls vorhandenen Schad- bzw. Störstoffen.

Die Aufbereitung in der Behandlungsanlage „MSA“ erfolgt chargenweise; nach der Behandlung von gefährlichen bzw. gefährlich kontaminierten Abfällen wird die Anlage gereinigt.

Die einzusetzenden Abfälle werden entweder direkt von Dritten übernommen oder stammen aus den Behandlungsanlagen „MA03“, „CA01“ und „Zopfanlage“.

Diesen Tätigkeiten wurden die Behandlungsverfahren R3, R4, R12 und R13 gemäß Anhang 2 AWG 2002 zugeordnet.

Die Behandlungskapazität beträgt 30.000 t/a; es kommt zu keiner Erhöhung der maximalen Anliefermenge bzw. der Behandlungskapazität des gesamten Standortes.

2.) Entfall der Behandlungsanlage „LVP“ und Ersatz durch die Behandlungsanlage „XRF“:

Die ursprünglich genehmigte Behandlungsanlage für Verpackungen entfällt und wird durch die Behandlungsanlage „XRF“ ersetzt.

In der Behandlungsanlage „XRF“ werden metallhaltige Abfälle (z.B. schadstoffentfrachtete, vorsortierte und vorzerkleinerte Elektroaltgeräte; Schlacken mit einer Korngröße von kleiner 300 mm; vorzerkleinerte Schredderleicht- und Schredderschwerfraktionen).

Die Abfälle werden mittels mobiler Geräte einem Trommelsieb zugeführt, welches den Feinanteil abtrennt; der verbliebene Grobanteil wird in ein Röntgenfluoreszenz-Sortiergerät eingebracht, welches sortenreine Eisen- und Nichteisenmetallfraktionen abtrennt, um diese einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Zusätzlich erfolgt eine optische Sortierung mittels Kameratechnologie, um organische und sonstige anorganische Fraktionen von den Metallen abzuscheiden.

Die abgetrennten nichtmetallischen Fraktionen werden einer stofflichen bzw. thermischen Verwertung zugeführt.

Die Aufbereitung in der Behandlungsanlage „MSA“ erfolgt chargenweise, um eine Vermischung der unterschiedlichen Inputstoffströme zu vermeiden.

Die einzusetzenden Abfälle werden entweder direkt von Dritten übernommen oder stammen aus den Behandlungsanlagen „MA03“, „CA01“ und „MSA“.

Diesen Tätigkeiten wurden die Behandlungsverfahren R3, R4, R5, R12 und R13 gemäß Anhang 2 AWG 2002 zugeordnet.

Die Behandlungskapazität beträgt 8.000 t/a; es kommt zu keiner Erhöhung der maximalen Anliefermenge bzw. der Behandlungskapazität des gesamten Standortes.

Da die Behandlungsanlage „MSA“ über keine Vorzerkleinerung verfügt und keine gezielte Herstellung von Ersatzbrennstoffen erfolgt, ist keine IPPC-Relevanz gegeben.

3.) Errichtung der Behandlungsanlage „EAG“:

In der Behandlungsanlage „EAG“ werden Elektroaltgeräte (insbesondere Haushaltsgeräte wie z.B. Staubsauger und Kaffeemaschinen; Elektrowerkzeuge; Computer; Telekommunikationsgeräte) aufbereitet; diese werden vorsortiert und grob schadstoffentfrachtet angeliefert. Nicht zur Übernahme gelangen Bildschirmgeräte, Flachbildschirme, Gasentladungslampen sowie Kühl- und Klimageräte.

Vor der Aufbereitung in der Behandlungsanlage „EAG“ werden die Abfälle in der Behandlungsanlage „MSA“ vorgebrochen und werden Schad- und Störstoffe abgetrennt. Bei Anlieferung von bereits vorgebrochenen Elektroaltgeräten werden diese der Behandlungsanlage „EAG“ direkt zugeführt.

Die Abfälle werden mittels mobiler Geräte in einen Aufgabebunker eingebracht, welcher mittels Steigband eine Sortierkabine beschickt; dort werden mittels händischer Sortierung die folgenden Bauteile entfernt: Leiterplatten, Metalle, Kunststoffe, unaufgeschlossene Geräte, Trafos, Spulen, Kabel, Kondensatoren, Kupfer- bzw. Trafowicklungen, Batterien, Akkus sowie sonstige Bauteile gemäß § 6 Abs. 1 der Abfallbehandlungspflichtenverordnung. Die solcherart rückgewonnenen metallischen bzw. organischen Fraktionen werden in weiterer Folge einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Die Aufbereitung in der Behandlungsanlage „MSA“ erfolgt getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, um eine Vermischung der unterschiedlichen Inputstoffströme zu vermeiden; nach Aufbereitung von gefährlichen Abfällen wird die Anlage gereinigt.

Die einzusetzenden Abfälle stammen überwiegend aus der Behandlungsanlage „MSA“, werden aber auch direkt von Dritten übernommen.

Diesen Tätigkeiten wurden die Behandlungsverfahren R3, R4, R12 und R13 gemäß Anhang 2 AWG 2002 zugeordnet.

Die Behandlungskapazität beträgt 8.000 t/a; es kommt zu keiner Erhöhung der maximalen Anliefermenge bzw. der Behandlungskapazität des gesamten Standortes.

Da die Behandlungsanlage „EAG“ über keine Vorzerkleinerung verfügt und keine gezielte Herstellung von Ersatzbrennstoffen erfolgt, ist keine IPPC-Relevanz gegeben.

4.) Zwischenlagerung von zusätzlichen gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfallarten:

Im Lagerbereich 6 werden die zusätzlichen Abfallarten SN 31416 41, SN 31416 42, SN 31416 43, SN 31416 44, SN 31437 40 gn, SN 31437 41 gn, SN 31437 42 gn, SN 31437 43 gn sowie SN 31437 44 gn zwischengelagert; die maximale Lagermenge dieser Abfallarten beträgt 100 t. Die Abfälle werden am Anfallsort staubdicht verpackt, im Lagerbereich 6 in Deckelcontainer umgeladen und ohne Behandlungsschritt bis zur Übergabe an Dritte zwischengelagert.

5.) Errichtung von zusätzlichen Freilagerboxen:

Es werden zusätzliche Freilagerboxen für die ausschließliche Zwischenlagerung bis zur Übergabe an Dritte errichtet; eingebracht werden im Wesentlichen Abfälle der Stoffgruppen Holz, Glas, Bauschutt, Aushubmaterialien und Erde, Betonabbruch und Metalle, welche teilweise auch in Containern gelagert werden.

6.) Errichtung einer Containerlagerfläche:

Es wird eine Lagerfläche für die Abstellung von 25 leeren oder befüllten Abrollcontainern errichtet; in Ausnahmefällen werden auch Absetzcontainer abgestellt.

7.) Diverse bauliche Änderungen:

Zur Genehmigung sollen zudem diverse bauliche Änderungen gelangen, welche keine unmittelbar für die Abfallbehandlung bzw. Zwischenlagerung dienenden Bereiche betreffen:

- Errichtung einer zusätzlichen Brückenwaage;
- Errichtung eines temporären Containerdorfes für die Mitarbeiter der Disposition und der technischen Betriebsleitung;
- Errichtung eines Schweißplatzes;
- Umbau des Sozialgebäudes;
- Errichtung einer LKW-Abstellfläche;
- Errichtung eines Fahrradabstellplatzes;
- Errichtung eines Lagers für brennbare, brandfördernde sowie nicht brennbare und nicht brandfördernde Gase;
- Errichtung von drei Ladestationen für Elektroautos.

Die Gesamtmenge, der am Standort angelieferten Stoffströme, ändern sich nicht. Im ursprünglichen Bescheid für die Erweiterung der Kapazitäten vom 30. September 2008, GZ: FA13A-11.10-17/2008-15, Seite 9 Stammdaten, sind die Abfallmengen mit 250.000 t/a festgelegt worden, beziehen sich aber auf beide Anlagenstandorte, den Standort Süd und den Standort Nord.

Die nachstehenden Angaben betreffen rein den Standort NORD, mit den Anlagenbereichen

- Metallsortieranlage (MSA)
- Sortieranlage für Sekundärmetalle (XRF)
- Sortieranlage für Elektroaltgeräte (EAG)
- Zwischenlager für Abfallströme in Lagerboxen

Die angegebenen Kapazitäten stellen die technisch möglichen Anlagenkapazitäten innerhalb der vorgesehenen Betriebszeiten für jeden Betriebsanlagenbereich dar. Für den Gesamtstandort bedeutet dies, dass die Gesamtkapazität immer max. 250.000 t/a beträgt, die einzelne Anlagenauslastung aber entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse bis max. zur jeweils angegebenen Einzelanlagenkapazität ausgedehnt werden kann.

Konkret bedeutet dies für die Einzelanlagen folgende maximale Kapazitäten:

- Metallsortieranlage – MSA	30.000	t/a
- Sortieranlage für Sekundärmetalle - XRF	8.000	t/a
- Sortieranlage für Elektroaltgeräte - EAG	8.000	t/a
- <u>Zwischenlager für Abfallströme in Lagerboxen</u>	<u>2.000</u>	<u>t/a</u>
- SUMME Standort NORD	48.000	t/a

Mengenbeschränkungen aus bestehenden Genehmigungen für die Behandlung einzelner nicht gefährlicher oder gefährlicher Abfallarten oder -gruppen, bleiben dadurch unberührt und sind entsprechend zu berücksichtigen (z.B. SN 17101 77 g <19.500 t/a, 57507 <2.000 t/a, etc.).

Dies ist auch mit dem Bescheid GZ: ABT13.10-11.10-276/2013-9 vom 1. Juli 2013, in dem die Behandlung der Abfallart 91103 77 g sowie die Behandlung der Abfallgruppe 17 g jeweils bis zur Menge von 19.500 t/a genehmigt sind, geregelt worden.

Beantragte Behandlungsverfahren:

– MSA	R3, R4, R12, R13
– XRF	R3, R4, R5, R12, R13
– EAG	R3, R4, R12, R13
– Lagerbereiche	R12, R13, D15

4. Nebenbestimmungen

Mit dem gegenständlichen Änderungsbescheid wird der Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.09.2008, GZ: FA13A-11.10-17/2008-15 geändert. Ergänzend zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden folgenden Nebenbestimmungen vorgeschrieben, wobei die Vorschriften in den ursprünglichen Bescheiden - soweit sie durch diese Nebenbestimmungen nicht angepasst bzw. geändert werden - vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des AWG 2002 vorgeschrieben:

Maschinentechnik:

1. Der Betreiber muss dafür sorgen, dass das Gaselager mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Lagerbestimmungen überprüft wird. Die durchgeführte Überprüfung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.

Strahlenschutz

1. An der gesamten Röntgeneinrichtung, sowie der Schutzkabine, dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, die zu einer Herabsetzung des Strahlenschutzes führen könnten.
2. Der Ausbau sowie der Wiedereinbau der Röntgenröhre darf nur nach vorhergehender Information des Strahlenschutzbeauftragten, durchgeführt werden.
3. Bei Austausch der Röntgenröhre mit Schutzgehäuse darf nur eine bauartgleiche eingebaut werden.
4. Arbeiten an der betriebsbereiten Anlage, die ein Überbrücken von Schutzkontakten beinhalten, dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal, das dann als beruflich strahlenexponiert gilt, unter Aufsicht des Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden.
5. Ergeben sich beim Umgang mit der Anlage Störungen, die eine unzulässige Strahlenbelastung erwarten lassen, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und darf erst nach Überprüfung bzw. Instandsetzung im Beisein des Strahlenschutzbeauftragten in Betrieb genommen werden.

6. Die Funktion der Sicherheitsabschaltung und der Sicherheitskontakte ist mindestens einmal monatlich nachweislich zu überprüfen, nach Servicearbeiten oder Behebung von Störungen jedoch unmittelbar danach.
7. Die Hinweise und Erläuterungen der Bedienungsanleitung sind den die Anlage bedienenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, worüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen sind und diese zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitgehalten werden müssen
8. Die Strahlenwarnzeichen sind immer in gut lesbarem Zustand zu halten.

Abfallwirtschaft

Einmalaufgaben im Zuge der Fertigstellungsanzeige

1. Ein aktualisiertes Dokument zur Umsetzung der (abfallwirtschaftlich relevanten) BVT ist vorzulegen. Hierin ist insbesondere zusätzlich die Umsetzung von BVT 4, 5, 24 und 26 darzulegen, oder nachvollziehbar zu begründen weshalb betreffende BVT nicht zutreffend sind.
2. Arbeitsanweisungen sind auf Aktualität zu prüfen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob hierin nicht korrekte Abfallarten zur Behandlung in den Anlagen gelistet sind, oder hierzu auf den in den Betriebsanleitungen der MSA nicht korrekt angeführten Umfang verwiesen wird.
3. In der Arbeitsanweisung der EAG Anlage ist das Prozedere zur Analyse von zur stofflichen Verwertung vorgesehen Kunststoffabfällen festzulegen.

Daueraufgaben

1. Zwischengelagerte Abfälle bzw. die Lagerbereiche sind in geeigneter Form zu kennzeichnen um eine eindeutige Zuordnung der zwischengelagerten Abfälle sicherzustellen.
2. Gefährliche Abfälle (insbesondere Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP14) aus denen gefährliche Flüssigkeiten austreten können (insbesondere Emballagen mit Restinhalten) sind in geeigneter Form zu lagern, sodass austretende Flüssigkeiten gesichert aufgefangen werden und eine Verteilung von ausgetreten Restflüssigkeiten im Zuge standortinterner Transporte durch Fahrzeuganhaftungen möglichst ausgeschlossen wird.
3. Gefährliche Abfälle die als HP6 einzustufen sind, sind in geeigneter Form gemäß Vorgaben des ÖWAV Regelblatt 517 zu lagern, um insbesondere bei staubenden Abfällen eine Verteilung von gefährlichen Partikeln zu verhindern. Die Lagerung in freier Schüttung in Schüttboxen im Freien ist nicht zulässig.
4. Für den Betrieb der MSA Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen (Papierform oder digital). Hierin sind, mit Datum und Zeitangabe, die behandelten Abfallarten mit Schlüsselnummer zu dokumentieren, sowie sind durchgeführte Reinigungen zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
5. Werden in der MSA Anlage aus der Behandlung von Elektroaltgeräten Kunststoffe zurückgewonnen, die stofflich verwertet werden sollen, so sind diese gemäß Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung auf den Bromgehalt zu untersuchen.

6. Die Abfallart 35103 77 g (Eisen- und Stahlabfälle, gefährlich kontaminiert) darf nur übernommen und am Standort zwischengelagert werden, wenn im Zuge der Eingangskontrolle die gefahrenrelevante Eigenschaft HP1, HP9 und HP12 ausgeschlossen werden kann.
7. Für Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, die aus der Behandlung von Elektroaltgeräten gewonnen wurden, sind die Mengen und durchgeführten Analysen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
8. Abfälle sind unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß ÖWAV Regelblatt 517 zu lagern.
9. Erfolgt am Standort die Behandlung von Kabeln (SN 35314), bei denen noch relevante Anteile von Kunststoffen des Mantels vorhanden sind, so ist Kabelschälgut aus der Behandlung der SN 35314 (Kabel), für welches keine Analysen nach dem Stand der Technik bzgl. dem Gehalt von Phthalaten, Schwermetallen und POP-Stoffen vorliegt, oder welches nachweislich ausschließlich aus der Behandlung von Kabel aktueller Produktion entstammt, als gefährlicher Abfall einzustufen (SN 57116 77 g wenn sortenrein, bzw. alternativ SN 91103 77 g), und darf nicht als PVC unter der SN 57116 übergeben werden. Ergeben sich im Zuge der Behandlung ergänzend Filterstäube, so sind diese äquivalent zu Kabelschälgut einzustufen.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

1. Die projektgegenständlichen neuen baulichen Anlagen (inkl. Container) und im Freien aufgestellten Anlagenteile (Staubfilter, ...) sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 01.07.2012) in der **Schutzklasse II** auszurüsten.
2. Die Verlegung der Energiekabel hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen.
Es ist von einem konzessionierten Elekrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 (3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen in Erde verlegten Energiekabel (E-Versorgung Ladestationen und E-Versorgung Containerstation) hervorgeht.
3. Mit der Errichtung der gegenständlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist ein konzessioniertes Elekrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der zusätzlich zur Erstprüfungsbestätigung gem. OVE E 8101: 2019-01-01 "Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung" hervorgeht,
 - a. dass die besonderen Anforderungen der OVE E 8101 Teil 7 Abschnitt 722 "Stromversorgung von Elektrofahrzeugen" umgesetzt wurden und
 - b. dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.
4. Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens **EINEM** Jahr wiederkehrend zu überprüfen, da sie mehreren außergewöhnlichen Belastungen im Sinne der Elektroschutzverordnung 2012 ausgesetzt sind. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,

- a. dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5“ i.d.g.F. erfolgt ist und
- b. dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.

Prüfbefunde über wiederkehrenden Prüfungen sind (zur Vororteinsichtnahme durch die Behörde) auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.

5. Für den hydraulischen Schieber des Querstromzerspaners ist ein Nachweis zu erbringen, dass dieser im geschlossenen Zustand geeignet ist, dem im Falle einer Explosion auftretenden maximalen reduzierten Explosionsüberdruck standzuhalten.
6. Für den Querstromzerspaner ist eine Lüftungsüberwachung (Luftstromerfassung im Absaugbereich sowie im Bereich des Ventilators) vorzusehen. Bei Ausfall oder unzulässigem Abfall der Absaugleistung ist durch die Anlagensteuerung der Zerkleinerungsprozess abubrechen (Anlagen-STOPP).
7. Die gemäß Arbeitsstättenverordnung (AStV §13) ex lege durchzuführenden wiederkehrenden Funktionsprüfungen der steuerungstechnischen Maßnahme "Querstromzerspaner-Lüftungsüberwachung-Anlagen-STOPP", sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation zu den Überprüfungen ist (zur Vororteinsichtnahme durch die Behörde) auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.

8. Der Querstromzerspaner darf nur betrieben werden, wenn dessen am Dach angebrachte Druckentlastungsklappe schnee- und eisfrei ist. Dies ist durch Erstellung von Arbeitsanweisungen (Kontrolle vor Betriebsbeginn und allfällige Entfernung von Schnee und Eis) durch nachweisliche Unterweisung des Bedienpersonals sicherzustellen.
9. Der Querstromzerspaner darf nur im Batchbetrieb betrieben werden. Dies ist durch technische Maßnahmen oder durch Erstellung von Arbeitsanweisungen und durch nachweisliche Unterweisung des Bedienpersonals sicherzustellen.
10. Für das gegenständliche Gaselager sind nachweislich nachstehende Maßnahmen (laut Explosionsschutzkonzept) umzusetzen.

- a. Im Umkreis von 3 m im Bereich des Einganges dürfen sich keine Bodeneinläufe befinden.
- b. Kanaleinläufe, Gruben, Kelleröffnungen, Ansaugöffnungen von Lüftungs-, Heizungs- oder Klimaanlage müssen außerhalb des Kriechweges (3 m) liegen
- c. Im Bereich des Gaselagers dürfen keine brandgefährlichen Stoffe gelagert werden.
- d. Dichtheit der Armaturen ist durch Prüfung nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung des geschlossenen Flaschenabsperrventils ist umgehend nach jedem Trennen von der Gasanlage durchzuführen.
- e. Das Gaselager muss mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgestattet sein.
- f. Flaschen sind gegen Umfallen oder Herabfallen zu sichern und stehend zu lagern. Die Flaschenabsperrventile müssen fest verschlossen und mit den vorgesehenen Schutzeinrichtungen versehen sein (z. B. Ventilschutzkappen, gegebenenfalls Verschluss-Muttern).
- g. Zwischen den Flaschen mit brennbaren und brandfördernden Gasen muss ein Abstand von mindestens 2 m bestehen.

11. Im Bereich der Magnetabscheider sind folgende Hinweise gut sichtbar anzubringen

a.



Bei Arbeiten in der Nähe der Magnetpolfläche

- Keine Armbanduhren tragen
- Möglichst mit antimagnetischem Werkzeug

arbeiten

-

Keine Eisengegenstände in Taschen tragen

b.



Beim Aufsetzen einer Magnetplatte auf einem Metallboden oder armierten Stahlbeton sind unbedingt Holzunterlagen mit 150 – 200 mm Höhe erforderlich

c.



WARNUNG

Personen mit Herzschrittmacher müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 Meter einhalten!

Emissionstechnik:

1. In der Abluft nach den Filteranlagen sind folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf Normbedingungen (0 °C und 1.013 mbar) und trockene Abluft bei tatsächlichen Sauerstoffgehalt) dauerhaft einzuhalten:

- EAG/XRF (#659):
 - Staub: < 1 mg/Nm³
- MSA (#658)
 - Staub: < 1 mg/Nm³
- QSZ (Nassabscheider #657)
 - Staub: < 2 mg/Nm³
 - TVOC: < 15 mg/Nm³

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte hat durch eine Abnahmemessung sowie wiederkehrende Emissionsmessungen zu erfolgen. Es sind je Luftschadstoff 3 Halbstundenmittelwerte (HMW) zu ermitteln und ist ein Prüfbericht gemäß ÖNORM M 9413 zu erstellen. Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der 3 HMW-Beurteilungswerte diesen nicht überschreitet. Wiederkehrende Emissionsmessungen sind längstens alle 6 Monate durchzuführen und sind dabei folgende Normen oder mindestens gleichwertige anzuwenden, wobei die Gleichwertigkeit durch das Prüfinstitut zu beurteilen ist:

- Staub: ÖNORM EN 13284-1
- TVOC: ÖNORM EN 12619

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind dabei in einem repräsentativem Betriebszustand durchzuführen und sind die zum Messzeitpunkt jeweils eingesetzte Abfallmenge und Abfallart im Messbericht anzuführen.

2. Verschließbare Messöffnungen (Probenahmestellen) zur nachweislich repräsentativen Durchführung der Emissionsmessungen sind in den Kaminen nach den Regeln der Technik einzurichten. Die Beurteilung der Probenahmestellen unter Anwendung der ÖNORM EN 15259 hat im Rahmen der Abnahmemessungen zu erfolgen. Sollte die jeweilige Ein-/Auslaufstrecke die allgemein erforderliche Mindestlänge nicht erreichen, ist die Repräsentativität der Messstrecke durch einen Nachweis der hinreichenden Strömungshomogenität entsprechend der angeführten Norm zu erbringen.
3. Die gereinigte Abluft der gefassten Quellen (EAG/XRF, MSA, QSZ) ist über Dach, vertikal und ungehindert nach oben (ggf. mittels Deflektorhaube anstatt Regenabdeckung) abzuführen.

Bautechnik und Brandschutz

1. Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Erdbebenbelastungen und Belastungen durch Anfahrstöße entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
2. Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
3. Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlage relevanten bautechnischen Vorschriften des Stmk. Baugesetz 1995 LGBI. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBI. Nr. 73/2023 und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
4. Das Projekt der Erweiterung der Brandmeldeanlage nach TRVB 123 S (Ausgabe 15.4.2025) nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes, ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfstelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

5. Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind jederzeit von Verstellungen frei zu halten.
6. Die Erweiterung, bzw. Änderung der „Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege“ gemäß den lichttechnischen Anforderungen nach ÖNORM EN 1838, Ausgabe 2025-03-01 unter Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen gemäß OVE E 8101, Ausgabe 2019-01-01 und der OVE Richtlinie R 12-2, Ausgabe 2025-06-01 ist im Sinne der angeführten Vorschriften von einem befugten Elektrounternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 (3) ETG zu prüfen und die Prüfbescheinigung der Behörde vorzulegen.
7. Die Umsetzung und Ausführung aller im vorgelegten Brandschutzkonzept T24267_01_00_BSK vom 31. Okt. 2024 und Bescheid gemäß vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und Maßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker und dgl.) zu überwachen. Nach Fertigstellung ist durch den Befugten eine gutachterliche Bescheinigung über die mangelfreie Ausführung der Einrichtungen und baulichen, anlagentechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.
8. Alle neu errichteten Fahrflächen und Fahrflächen die durch Nutzungsänderung entstehen sind so zu befestigen, dass sie den Radlasten des größtmöglich auftretenden Schwerverkehrs ohne wesentliche Untergrundverformungen dauerhaft standhalten.
9. Alle neu errichteten Fußbodenoberflächen müssen eine rutschhemmende Oberfläche im Sinne der ÖNORM EN 16165, Ausgabe 2022-02-01 (oder gleichwertige Prüfnorm) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der ASR A1.5 (Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden) von mindestens:
 - R9 generell (auch in WCs, Vorräumen oder Foyers);
 - R10 in Umkleiden und Waschräumen aufweisen.

Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bzw. dem Bauführer bescheinigen zu lassen.

10. Für den Anlagenteil „Containerdorf“ ist abhängig von der vorgesehenen Konditionierungstemperatur (Hinweis Pkt. 4.6, OIB-Richtlinie 6) die Einhaltung der erforderlichen U-Werte gemäß Pkt. 4.4, OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2019 nachzuweisen.

Hinweise/Empfehlungen:

Stoffstrom:

- Die relevanten Anlagen „Behandlungsanlage MSA“, „Behandlungsanlage XRF“ sowie „Behandlungsanlage EAG“ sind im Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfassen und mit der Berichtseinheit „Relevante Anlage für Abfallaufzeichnungen und -bilanzen“ zu kennzeichnen.
- Für die relevanten Anlagen „Behandlungsanlage MSA“, „Behandlungsanlage XRF“ sowie „Behandlungsanlage EAG“ sind laufende Aufzeichnungen gemäß § 5 in Verbindung mit Anhang 2 AbfallbilanzV zu führen.

Strahlenschutz:

- Die Röntgeneinrichtung darf nur in Übereinstimmung mit den vom Hersteller angegebenen Betriebsbedingungen betrieben werden.

Abfallwirtschaft:

- Abfallarten sind in den Lagerbereichen mit der Mindestlagerform gemäß Schlüsselnummernliste Rev 03 zu lagern.
- Die maximale Lagerhöhe beträgt 5 m.
- Für Abfälle zur Zwischenlagerung/Behandlung gelten die ergänzenden Einschränkungen gemäß Spalte *Bemerkung/Einschränkung* der Schlüsselnummernliste Rev. 03.
- Angelieferte Künstliche Mineralfasern die nicht eindeutig der SN 31416 zugeordnet sind und deren Herkunft nicht gesichert dargelegt wird, sind als gefährlicher Abfall (SN 31437 gn) einzustufen.
- Lagerflächen sind bei Umstellung von gefährlich auf nicht gefährliche Abfälle mit geeigneten Mitteln zu reinigen um eine Kontamination zu verhindern.
- Im Zuge der Eingangskontrolle ist zu prüfen ob Abfälle beeinträchtigende Eigenschaften aufweisen, und die Lagerform/der Lagerort bei Bedarf entsprechend anzupassen um Beeinträchtigungen zu verhindern (insbesondere bzgl. staubender, windverfrachtbarer oder geruchsrelevanter Eigenschaften).
- Bei der Behandlung in der EAG Anlage besteht eine strikte Trennung zwischen der Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie erfolgt eine Reinigung der Anlage nach der Aufbereitung gefährlicher Abfälle.
- Vor Behandlung (Zerkleinerung) von Elektroaltgeräten in der MSA Anlage sind Schadstoffe gemäß § 6 Abs. 1 Abfallbehandlungspflichtenverordnung zu entfernen.
- Die MSA Anlage ist vor der Umstellung auf eine andere Abfallart leerzufahren, sowie erfolgt ausschließlich eine chargenweise Behandlung.
- Bei der Übernahme der Elektroaltgeräte in der MSA werden diese nochmals gesichtet und eventuell enthaltene Schadstoffe und Störstoffe vor der Zerkleinerung aussortiert. Von der Annahme ausgeschlossen sind Bildschirmgeräte, Flachbildschirme, Gasentladungslampen sowie Kühl- und Klimageräte.
- In der XRF Anlage dürfen ausschließlich schadstoffentfrachtete Elektroaltgeräte behandelt werden.
- Die Aufbereitung in der XRF Anlage erfolgt chargenweise um eine Vermischung unterschiedlicher Abfallströme auszuschließen.
- Die maximalen Lagerkapazitäten am Standort NORD betragen:

Anlagenbereich	Lagerbereich	Örtlichkeit Teilbereich	Lagerung in Position	Max. Lagermenge [m³]	Max. Lagermenge [t]
MSA	3 Halle	MSA Halle	Pos 1	288	374
	4 Freilager	MSA Vorlagerfläche	Pos 2	1.685	2.190
	Summe Lagermenge Bereich MSA			1.973 m³	2.564 t
EAG	1A Flugdach	Lager für gef. Abfälle Nord	Pos 3	776	388
	3 Halle	Halle EAG+XRF	Pos 4	126	63
	3 Halle	EAG Zwischenlager	Pos 5	14.400	7.200
	Summe Lagermenge Bereich EAG			15.302 m³	7651 t
XRF	3 Halle	Halle EAG+XRF	Pos 6	126	164

	3B Flugdach	Flugdachlager boxen Nord	Pos 7	903	1.174
	Summe Lagermenge Bereich XRF			1.155 m³	1.502 t
Container	6 Container	Containerlager -fläche	Pos 8	2.359	1.180
	Summe Lagermenge Bereich Cont.			2.359 m³	1.180 t
Lagerboxen	1A Flugdach	Lager für gef. Abfälle SÜD	Pos.9	408	530
	4 Freilager	Lagerboxen NORD	Pos 10	709	921
	4 Freilager	Lagerboxen OST	Pos 11	825	1.073
	4 Freilager	Lagerboxen SÜD1	Pos 12	460	598
	4 Freilager	Lagerboxen SÜD2	Pos 13	733	953
	4 Freilager	Lagerboxe WEST	Pos 14	385	500
	Summe Lagermenge Bereich Boxen			3.520 m³	4.575 t

Bautechnik und Brandschutz

- Auf die Vorgaben in § 13 Abs. 2 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher wird hingewiesen.
Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 03/2017 zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2021-11-15 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2021-03-15 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung bzw. ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2020-11-01 deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Auf die Vorgaben in § 13 Abs. 1 AStV zur wiederkehrenden Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen und Brandmeldeanlagen wird hingewiesen.

Arbeitnehmerschutz

- In den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass ein Schacht im Boden des „Pumpenraum Subzentrale 02“ vorgesehen ist.

Es wird auf § 11 Abs. 1 und 2 AStV verwiesen, wonach Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden, wie z.B. Schächte, Gruben oder Kanäle, sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern sind. Sind Maßnahmen zuvor genannte Maßnahmen aufgrund der Art der durchzuführenden Arbeiten nicht möglich, sind geeignete Leisten oder Abweiser anzubringen. Ist auch dies nicht möglich, sind die Gefahrenbereiche so zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird.

- Die Konstruktion der Freilagerboxen, hergestellt mittels Quickbloc System, muss entsprechend gegen Anfahrdruck, welcher bei der Abfall-Manipulation durch die eingesetzten Arbeitsmittel entstehen kann statisch bemessen und Maßnahmen vorgesehen werden um ein Kippen oder Verschieben der Quickbloc Steine zu verhindern.

- Im Zusammenhang mit der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage wird auf die Anforderungen der GKV hinsichtlich Einhaltung von Grenzwerten sowie Prüfungen hingewiesen.

- Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung, insbesondere in Bereichen der Fluchtwege, welche entlang von Maschinen und Förderbandanlagen führen, notwendig.

- ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (Arbeitsplatzevaluierung).

(§ 4 Abs. 1 ASchG)

- Im Falle eines Abfallsammler und -behandler beschränkt sich die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren nicht nur auf jene, welche von den Arbeitsmitteln, den Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen selbst ausgehen, sondern sind auch jene Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen, welche vom Abfall selbst (Input- und Output-Material) und dessen Stäuben, Dämpfe und Eluate ausgehen (Arbeitsstoffevaluierung) und erforderliche Maßnahmen festzulegen.

(§ 4 ASchG i.V.m. § 41 ASchG)

Hinweis: In diesem Zusammenhang wird auf die GKV Novelle 2025, insbesondere in Bezug auf das Thema Asbest hingewiesen.

- Dabei sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige ArbeitnehmerInnen (jugendliche Lehrlinge und Schwangere) sowie die Eignung dieser im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter, Qualifikation und spezifische Gefahren zu berücksichtigen.

(§ 4 Abs. 2 ASchG)

- Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(§ 4 Abs. 3 ASchG)

- Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). (§ 5 ASchG)

- ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der ArbeitnehmerInnen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich der ArbeitnehmerInnen ausgerichtet sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. (§ 14 ASchG)

5. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark,

1. <u>als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012, i.d.g.F.</u>	
a) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 05.08.2025 (8 Amtsortorgane, insg. 4/2 Stunden á € 24,90),	€ 796,80
2. <u>als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 i.d.g.F.</u>	
a) nach Tarifpost B105 für diesen Bescheid (UVP-Änderungsbescheid) á € 1.357,00	€ 1.357,00
b) nach Tarifpost A7 für 94 Vidierungen der Projektunterlagen in 4-facher Ausführung (insg. 376 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

zusammen: € 3.510,80

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, wird ersucht,

3. <u>als Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.</u>	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (94 Vidierungen in 4-facher Ausfertigung; insg. 376 Vidierungen)	€ 3.765,60
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 15.11.2023 € 14,30	€ 14,30

zusammen: € 3.779,90

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, Murfeld 1, 8770 St. Michael in der Obersteiermark ergibt sich eine

Gesamtsumme von € 7.290,70

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 17, 18b, 19 und 39,
- Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, insbesondere §§ 37 Abs. 3, 37 Abs. 4, 43, 43a, 50 und 51,
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018,
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG), BGBl. I Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024, insbesondere § 93,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBL. Nr. 73/2016 idF LGBL. Nr. 60/2024,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37, 45, 57, 76, 77 und 78;
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 20/2025; insbesondere § 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 Abs 1, T P6 Abs 1;

B E G R Ü N D U N G

7. Verfahrensgang und Sachverhalt

Bevor der Abfall- und Recyclingbetrieb der Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael, UVP-pflichtig wurde, unterlag der Betrieb (der Behandlungsanlagen) dem GewO- bzw. AWG-Regime. Folgende Anlagen (samt Nebenanlagen, wie insbesondere Lagerflächen, Lagerhallen, Werkstätten- und Bürogebäude) wurden betrieben:

- a) Standort I Nord
 - LVP-Sortieranlage
 - Behandlungsanlage MA01 (MSA)
- b) Standort II Süd
 - Bioabfallaufbereitungsanlage
 - Aufbereitungsanlage MA02

Die genehmigte Gesamtbehandlungskapazität betrug 65.000 t/a.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.09.2008, GZ: FA13A-11.10-17/2008-15, wurde der Mayer Recycling GmbH (vormals Anton Mayer GmbH) erstmalig die UVP-Genehmigung für die Kapazitätserweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlagen von 65.000 t/a auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2013, GZ: ABT13-11.10-276/2013-9, wurde der UVP-Bescheid vom 30.09.2008 in Form der Hinzunahme zusätzlicher (zT auch gefährlicher) Abfallarten (bei gleichbleibender Behandlungskapazität) rechtskräftig abgeändert.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2013, GZ: ABT13-11.10-232/2012-16, wurden am Standort Nord (Grundstück Nr. 173, KG 60350 St. Michael i.O.) an der Nordseite der bestehenden Werkstätte die Errichtung eines Werkstättenzubaus mit zwei oberirdischen Geschossen, je einem Sektionaltor und je einer Gehtüre an der West- und Nordseite dieses Zubaus sowie die Errichtung eines Bürogebäudes rechtskräftig genehmigt.

Mit Eingabe vom 01.08.2014 zeigte die Mayer Recycling GmbH den Austausch mehrerer Maschinen an und ersuchte gleichzeitig um Feststellung, ob dieser Maschinentausch als geringfügig zu werten ist und daher im Rahmen des Abnahmeverfahrens nachträglich genehmigt werden kann. Konkret sollen die maschinentechnischen Anlagenteile der LVP-Sortieranlage am Standort Nord abgebaut und stattdessen eine XRF-Sortieranlage samt Aufgabepunker, Förderbänder, Sieb, Druckluftkompressor, Radioaktivitätsmessung und Absauganlage aufgestellt werden.

Mit behördlichem Schreiben vom 18.08.2014 wurde - nach sachverständiger Begutachtung - festgestellt, dass dieser Maschinentausch „geringfügig“ ist und daher entweder im Rahmen der Abnahmeprüfung als geringfügige Abweichung nachträglich genehmigt oder gemäß § 18b UVP-G einer Änderungsgenehmigung unterzogen werden kann. Eine Genehmigung dafür gibt es bis dato nicht, diese wurde aber mit der vorliegenden Eingabe beantragt.

Mit Eingabe vom 23.03.2015 zeigte die Mayer Recycling GmbH eine Schlüsselnummer-Erweiterung bei gleichbleibender Gesamtkapazität iVm einer Aufbereitung von Elektroaltgeräten durch manuelle Schadstoffentfrachtung in einer bestehenden geschlossenen Halle und einer mechanischen Aufbereitung

der schadstoffentfrachteten Elektroaltgeräte an und ersuchte gleichzeitig um Feststellung, ob dieser Maschinenaustausch als geringfügig zu werten ist und daher im Rahmen des Abnahmeverfahrens nachträglich genehmigt werden kann.

Mit behördlichem Schreiben vom 20.04.2015 wurde - nach sachverständiger Begutachtung - festgestellt, dass diese Änderung „geringfügig“ ist und daher im Rahmen der Abnahmeprüfung als geringfügige Abweichung nachträglich genehmigt werden kann. Eine Genehmigung dafür gibt es bis dato nicht, diese wurde aber mit der vorliegenden Eingabe beantragt.

Mit Eingabe vom 31.03.2015 zeigte die Mayer Recycling GmbH den Austausch mehrerer Maschinen (ergänzend zur Eingabe vom 01.08.2014) an und ersuchte gleichzeitig um Feststellung, ob dieser Maschinenaustausch als geringfügig zu werten ist und daher im Rahmen des Abnahmeverfahrens nachträglich genehmigt werden kann. Konkret sollen die XRF-Sortieranlage umgebaut und zusätzlich zur Hauptkomponente der XRF-Sortieranlage eine Vorstufe in Form einer EAG-Vorauflbereitung bestehend aus Aufgabebunker, Vorbrecher, Fördertechnik, Klassierung und Sortierkabine installiert werden. Weiters sollen Umbauten in der Halle vorgenommen sowie eine Hallenabsaugung bzw. Entstaubungsanlage samt Hilfs- und Nebeneinrichtungen errichtet werden.

Mit behördlichem Schreiben vom 07.10.2015 wurde - nach sachverständiger Begutachtung - festgestellt, dass diese Änderung „geringfügig“ ist und daher im Rahmen der Abnahmeprüfung als geringfügige Abweichung nachträglich genehmigt werden kann. Eine Genehmigung dafür gibt es bis dato nicht, diese wurde aber mit der vorliegenden Eingabe beantragt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.12.2020, GZ: ABT13-239002/2020-12, wurde sowohl für den Standort Nord als auch für den Standort Süd eine wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 22.12.2027 rechtskräftig erteilt. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlagen wurde gemäß § 20 UVP-G 2000 mit Eingabe vom 23.11.2023 angezeigt. Das Abnahmeverfahren wird gesondert geführt.

Mit der nunmehrigen Eingabe vom 15.11.2023 beabsichtigt die Mayer Recycling GmbH alle

- konsentierten, aber geändert ausgeführten Anlagen, Maschinen, Lager etc.,
- errichteten, aber noch nicht konsentierten Anlagen, Lager, Maschinen etc. und
- neu zu errichtenden Anlagen, Lager, Maschinen etc.

am Standort Nord einer (Änderungs-)Genehmigung zuzuführen.

Mit dem Antrag vom 08.05.2024 hat die Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 39 Abs 1 UVP-G um die Erteilung der UVP-Genehmigung zur Änderung der bestehenden Behandlungsanlagen angesucht. Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag sind die unter Punkt 3.1. genannten Projektunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides bilden, angeschlossen. Einreichgegenstand bilden die unter Punkt 3.2 angeführten Änderungen.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. 165/2, 167/1, alle KG 60350 St. Michael in Obersteiermark, befinden sich im grundbücherlichen Eigentum der Säumel Privatstiftung, FN 183628t, deren Gesellschafter die Mayer Recycling GmbH und die ECOBLOCK-STYRIA Betriebsberatungs-GmbH sind.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. 167/2, 173, 373/3 befinden sich im grundbücherlichen Eigentum der ECOBLOCK-STYRIA Betriebsberatungs-GmbH, FN 129926v.

Ing. Andreas Säumel ist sowohl alleinvertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der Mayer Recycling GmbH, FN 85742t, (Konsenswerberin), als auch der ECOBLOCK-STYRIA Betriebsberatungs-GmbH, FN 129926v.

Sowohl von der ECOBLOCK-STYRIA als auch der Säumel Privatstiftung liegen Zustimmungserklärungen den Projektunterlagen bei.

Dem Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Abfall- und Abwassertechnik, Stoffstromkontrolle, Strahlenschutz, Bau- und Brandschutztechnik, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Emissionstechnik, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Schalltechnik beigezogen. Mit behördlichem Auftrag vom 30.11.2023 wurden die Amtssachverständigen der vorgenannten Fachbereiche um Evaluierung der Projektunterlagen, mit weiterem Auftrag vom 19.08.2025 um Erstellung von Befund und Gutachten ersucht.

8. Gutachten

In gegenständlichem Verfahren wurden nachstehende Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen eingeholt:

- Stoffstrom vom 01.09.2025 (OZ 64)
- Strahlenschutz vom 01.10.2025 (OZ 65)
- Maschinentechnik vom 03.10.2025 (OZ 66)
- Abfallwirtschaft vom 03.10.2025 (OZ 67)
- Abfalltechnik vom 03.10.2025 (OZ 68)
- Elektrotechnik und Explosionsschutz vom 23.10.2025 (OZ 72)
- Emissionstechnik und Immission vom 10.11.2025 (OZ 74)
- Schall- und Erschütterungstechnik vom 26.11.2025 (OZ 77)
- Bautechnik und Brandschutz vom 14.01.2026 (OZ 82)

Die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen haben im Verfahren die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Gutachten, die sich vollständig im Akt unter oben angeführter OZ befinden, erstattet:

Fachbereich Stoffstrom

[...]

Die Stoffströme der Betriebsanlage der Mayer Recycling GmbH werden nicht ausgeweitet, da es zu keiner Veränderung der maximalen jährlichen Anliefermenge kommt; auch wird die maximale Behandlungskapazität nicht erhöht (d.h. werden nach wie vor maximal 250.000 t/a an Abfällen angeliefert und aufbereitet).

Die nunmehrige Konfiguration der Behandlungsanlage „MSA“ ist unter Berücksichtigung der errichteten Aggregate sowie der Eigenschaften und Zusammensetzung der eingesetzten Abfälle für die Aufbereitung geeignet; ein entsprechender Behandlungserfolg (d.h. die Rückgewinnung von sortenreinen metallischen und organischen Fraktionen für die stoffliche Verwertung bzw. die Voraufbereitung für die anschließende Weiterbehandlung in den Anlagen „XRF“ bzw. „EAG“ ist zu

erwarten. Die zugeordneten Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 beschreiben die beabsichtigten Tätigkeiten korrekt bzw. erschöpfend.

Die zur Aufbereitung in den neu hinzukommenden Behandlungsanlagen „XRF“ sowie „EAG“ gelangenden Abfallarten sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung hierfür geeignet; die vorgesehenen Aufbereitungsschritte sind plausibel und ist ein entsprechender Behandlungserfolg dahingehend zu erwarten, dass eine Rückgewinnung von sortenreinen organischen, metallischen bzw. (im Falle der Anlage „XRF“) anorganischen Fraktionen für die spätere stoffliche Verwertung erreicht wird. Die zugeordneten Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 beschreiben die beabsichtigten Tätigkeiten korrekt bzw. erschöpfend.

Die zusätzlich zur Zwischenlagerung gelangenden Abfallarten weisen vergleichbare (gefahrenrelevante) Eigenschaften wie die bereits vom Konsens umfassten Fraktionen auf; die vorgesehenen Lagerarten entsprechen dem Stand der Technik.

Die zusätzlichen Lagerbereiche sind für die Aufnahme der vorgesehenen Materialien geeignet bzw. entsprechen diese sowie die vorgesehenen Lagerarten dem Stand der Technik.

Die übrigen Anlagenänderungen sind aus stoffstromfachlicher Sicht nicht von Relevanz, da diese nicht unmittelbar die für die Behandlung bzw. Zwischenlagerung dienenden Standortbereiche betreffen.

Die getätigte IPPC-Anlagenabgrenzung erscheint unter Berücksichtigung der in den einzelnen Anlagen durchgeführten Aufbereitungsschritte bzw. des jeweiligen Behandlungszwecks nachvollziehbar; der aus stoffstromfachlicher Sicht relevanten BVT 2.c wird durch Einhaltung der Vorgaben der AbfallbilanzV bzw. der u.a. Auflagenvorschläge entsprochen.

Aus fachlicher Sicht ist demnach eine dem Stand der Technik entsprechende Abfallbehandlung bzw. Zwischenlagerung gegeben; die Stoffströme werden mengenmäßig nicht ausgeweitet und erfolgt nach wie vor eine trockenmechanische Aufbereitung bzw. Sortierung sowie eine ausschließliche Zwischenlagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen. Ein Widerspruch zu den Vorgaben des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 kann daher nicht abgeleitet werden.

Da der Standort „Nord“ im Rahmen des ggstl. Änderungsverfahrens ganzheitlich betrachtet wird, erfolgt erstmalig eine Festlegung der relevanten Anlagen bzw. Abfallbilanzberichtseinheiten gemäß § 4 Abs. 2 AbfallbilanzV. Die Strukturierung des ggstl. Standortes in relevante Anlagen hat derart zu erfolgen, dass die Nachvollziehbarkeit der relevanten Stoffströme sichergestellt ist und die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle (d.h. Einhaltung des Genehmigungsumfanges der Anlagen) bzw. deren ordnungsgemäßer Verbleib belegt werden kann. Die Bestimmungen des gemäß § 4 Abs. 2 AbfallbilanzV verpflichtend anzuwendenden Dokumentes „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ (veröffentlicht in der Version 3.3 auf der Internetseite edm.gv.at) sind maßgeblich.

Am Standort „Nord“ sind drei Behandlungsanlagen („MSA“, „XRF“ und „EAG“) sowie Lagerbereiche für die ausschließliche Zwischenlagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen (d.h. Lagerbereiche für Abfälle, welche ohne Behandlungsschritt am Standort an Dritte übergeben werden) vorhanden.

Lagerbereiche, welche zur ausschließlichen Zwischenlagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen dienen (d.h. welche nicht ausschließlich als Pufferlager von Behandlungsanlagen verwendet werden), stellen grundsätzlich zwei getrennte relevante Anlagen dar. Es wird jedoch darauf

hingewiesen, dass sämtliche Lagerbereiche zur ausschließlichen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen an den Standorten „Nord“ und „Süd“ zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden können; gleiches gilt für die Lagerbereiche zur ausschließlichen Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Da im Rahmen der Festlegung der Struktur der Abfallbilanzberichtseinheiten am Standort „Süd“ bereits die relevanten Anlagen „Zwischenlager für gefährliche Abfälle“ sowie „Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle“ definiert wurden, welchen die entsprechenden Lagerbereiche an beiden Standorten zuzuordnen sind, ist an dieser Stelle keine Abgrenzung von zusätzlichen relevanten Lagern erforderlich.

Die drei am Standort „Nord“ befindlichen Behandlungsanlagen weisen zwar denselben Anlagentyp gemäß der auf der Internetseite edm.gv.at veröffentlichten Referenztabelle 9498 auf („Anlage zur mechanischen Behandlung – Sortieranlage“); diese unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der einzusetzenden Abfallarten und Behandlungskapazitäten. Zudem läuft kein Stoffstrom in direkter Linie durch die Kette aller drei Anlagen hindurch; vielmehr werden den Anlagen Abfälle zugeführt, welche sowohl direkt von extern angeliefert werden als auch aus anderen Behandlungsanlagen am ggstl. Standort stammen. In allen Anlagen erfolgt eine Auftrennung der Inputstoffströme in unterschiedliche Outputfraktionen, welche unterschiedlichen Verwertungswegen zugeführt bzw. (im Falle der MSA) in anderen Behandlungsanlagen am ggstl. Standort weitergehend aufbereitet werden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dokumentes „Abgrenzung von relevanten Anlagen“ sind die drei Behandlungsanlagen daher als separate relevante Anlagen bzw. Abfallbilanzberichtseinheiten abzugrenzen.

Die Anlagenstruktur gemäß § 4 Abs. 2 AbfallbilanzV stellt sich demnach wie folgt dar:

- Behandlungsanlage „MSA“
- Behandlungsanlage „XRF“
- Behandlungsanlage „EAG“

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Genehmigung des ggstl. Antrages gegeben sind, sofern die vorgeschlagenen **Auflagen** zur Vorschreibung gelangen.

Fachbereich Maschinentechnik

[...]

Aufgabenstellung dieses Gutachtens ist es, festzustellen ob aus maschinentechnischer Sicht die im § 43 (1) AWG genannten Personen gefährdet, Nachbarn belästigt oder öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Weiters ist nach § 93 (2) ASchG festzustellen, ob ArbeitnehmerInnen gefährdet werden.

Die Maschinen/Anlagen EAG (Sortieranlage für Elektroaltgeräte), XRF (Sortieranlage für Sekundärmetalle) und MSA (Metallsortieranlage) bilden je für sich eine Gesamtheit einer Maschine nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Diese sind folglich einem Konformitätsbewertungsverfahren unter anschließender Ausstellung einer Gesamtkonformitätserklärung in Verkehr zu bringen. Für die jeweilige Gesamtmaschine ist eine Bedienungsanleitung zu erstellen und ist ein Typenschild anzubringen.

Im Einreichoperat sind die Gesamtkonformitätserklärungen nach Maschinenrichtlinie und die Bedienungsanleitungen in elektronischer Form enthalten, diese wurden im Befund zitiert.

Aus maschinentechnischer Sicht kann bei Vorliegen der Gesamt-Konformitätserklärungen und darin angeführter harmonisierter Normen davon ausgegangen werden, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes im Grunde umgesetzt und eingehalten werden.

Mitarbeiter die an der jeweiligen Anlage/Gesamtmaschine beschäftigt werden sind entsprechend der Bedienungsanleitung der Gesamtmaschine nachweislich einzuschulen und zu unterweisen, die Wartungs- und Bedienungsanleitung für die Gesamtmaschine ist den Mitarbeitern zugänglich zu halten. Das Betreiben der Maschine ist ausschließlich im Rahmenbereich der Vorgaben der Bedienungsanleitung zulässig.

Die Bedienungsanleitungen für die Maschinen EAG, XRF, MSA werden nicht beurteilt.

Typenschilder an den 3 Gesamtmaschinen sind an geeigneter Stelle ex lege nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie noch anzubringen.

Die dem Einreichoperat beiliegenden Unterlagen zur Ballenpresse werden nicht beurteilt, da diese lt. Angabe genehmigten Bestand darstellt und nicht im Verfahren beantragt wird.

Mobile Geräte (Radlader/Umschlagbagger) sind CE-Konform in Verkehr zu bringen, die Konformitätserklärungen liegen dem Einreichoperat bei. Diese Arbeitsmittel unterliegen den Vorgaben des § 8 AM-VO BGI. II Nr.164/2000, i.d.F. BGI. II Nr. 21/2010 und sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen, Prüfbücher sind anzulegen. Ein Betreiben ist ausschließlich bei Umsetzung der Vorgaben des § 6 AM-VO zulässig.

Die Sortierkabinen der EAG-Anlage und der XRF-Anlage sollen klimatisiert werden. Derzeit ist das Kältemittel R 410a in Verwendung, dieses wird auf R 32 ausgetauscht, Kältemittelfüllmenge je Aggregat unter 1,0 kg. Der praktische Grenzwert gem. ÖNORM EN 378-1 für R 32 (0,061 kg/m³) wird in den versorgten Raumbereichen eingehalten.

Die Sortierkabine der MSA-Anlage wird mit einer Kälteanlage Kältemittel R 410a, Kältemittelfüllmenge unter 1,0 kg klimatisiert. Für das Kältemittel R 410a wird der praktische Grenzwert im versorgten Raumbereich eingehalten (es erfolgt keine Umstellung auf das Kältemittel R 32 da der praktische Grenzwert im Raumverbund nicht eingehalten werden könnte).

Da die Kältemittelfüllmenge der 3 Kälteanlagen je unter 1 kg beträgt, unterliegen diese nicht der Kälteanlagen-Verordnung BGI. Nr.305/1969, i.d.F. BGI. I Nr.9/1997. Die Wartungen sind gemäß Herstellervorgabe lt. Bedienungsanleitung durchzuführen.

Die Lüftungsanlagen der Sortierkabinen EAG-Anlage und der XRF-Anlage und MSA-Anlage sind gemäß den Vorgaben des §32 Grenzwertverordnung 2024 - GKV BGI. II Nr.253/2001, i.d.F. BGI. II Nr.330/2024 (GKV) einer erstmaligen Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Wiederkehrende Prüfungen auf deren ordnungsgemäßen Zustand sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, durchzuführen durch hierzu Befugte.

Die 3 Abluftanlagen Filteranlage EAG und XRF incl. Teilstrom aus der MSA (659/1), Filteranlage MSA (658/1) und Filteranlage Querstromzersetzer (Nassfilter 657/1) sind gemäß den Vorgaben der Grenzwertverordnung 2024 - GKV sowie des § 7 VEXAT jährlich wiederkehrenden Prüfungen unterziehen zu lassen. Die Prüfbefunde sind in der Betriebsanlage aufzulegen.

Das Gaselager wurde nach den Vorgaben der ÖNORM M 7379 projektiert, die Beschilderung (Piktogramme, etc.) ist nach M 7379 geplant. Um die Lagervorgaben dauerhaft einzuhalten wird eine zumindest jährliche Überprüfung auf den Lagerkonsens vorgeschlagen werden.

Der Druckluftkompressor ist gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG CE-Konform in Verkehr zu bringen. Der Druckluftbehälter 2.000 lt. 11 bar stellt ein Druckgerät nach dem Druckgerätegesetz BGBI. I Nr.161/2015, i.d.F. BGBI. I Nr.140/2024 dar und ist nach diesen Vorgaben CE-Konform in Verkehr zu bringen.

Der Druckluftbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt größer 3000 bar x Liter ist als Druckgerät „mit hohem Gefahrenpotential“ gemäß § 4 DGÜW-V einzustufen und ist der Druckbehälter ex lege bei einer Konformitätsbewertungsstelle zur Überwachung anzumelden. Auf die gesetzlichen Prüf- und Dokumentationspflichten gemäß DGÜW-V wird hingewiesen.

Die Ladestationen Tesla sind CE-Konform in Verkehr zu bringen, die Konformitätserklärungen in der Betriebsanlage aufzulegen.

Im temporären Containerdorf als Bürozubau werden zur Heizung/Klimatisierung Kälteanlagen in Form von Wandeinbau-Klimageräten mit dem Kältemittel R 407C, Kältemittelmenge 0,51 kg eingesetzt. Die praktischen Grenzwerte werden in den versorgten Raumbereichen eingehalten. Da die Kältemittelfüllmenge unter 1,5 kg liegt, unterliegen diese Kälteanlagen nicht den Vorgaben der Kälteanlagenverordnung. Die Prüfungen sind lt. Herstellervorgabe durchzuführen.

Aus maschinentechnischer Sicht ist festzuhalten, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Beachtung und Umsetzung der im Gutachten dargelegten Ausführungen sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflage vorhersehbare Gefährdungen nach dem Stand der Technik hintangehalten werden.

Fachbereich Strahlenschutz

[...]

Die XRF-Sortiereinrichtung der Type Redwave XRF/C entspricht den Anforderungen gemäß § 54 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020 für Vollschrutrzöntgeneinrichtungen. Kontroll- und Überwachungsbereich bleiben auf das Innere der Vollschrutrzöntgeneinrichtung beschränkt.

Die Bedienpersonen der XRF-Sortiereinrichtung sind als nicht strahlenexponierte Arbeitskräfte anzusehen.

Aus strahlenschutztechnischer Sicht wird festgestellt, dass bei Betrieb der angezeigten Änderung der Betriebsanlage der Interessenschutz des im § 74 Abs. 2 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Personenkreises hinreichend gegeben ist und nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass die im Sinne des § 93 Abs. 2 ASchG nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren zu berücksichtigenden Gefährdungen für Personen vermieden werden. Es besteht kein Einwand gegen die Ausübung der Tätigkeit gemäß § 17 StrSchG 2020, wenn die angeführten Auflagen erfüllt und eingehalten werden.

Fachbereich Abfallwirtschaft:

[...]

Änderung EAG-Anlage

Die EAG Anlage verfügt über kein Zerkleinerungsaggregat, sondern sie dient einzig der Trennung bzw. Sortierung. In der EAG Anlage werden ausschließlich vorsortierte und *grob schadstoffentfrachtete* Elektroaltgeräte übernommen und behandelt. Explizit ausgenommen sind Bildschirmgeräte, Flachbildschirme, Gasentladungslampen und Kühl- und Klimageräte. Hiermit wird relevanten Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung entsprochen. Ergänzend sollen in der EAG Anlage keine Kabel als Input behandelt werden.

Nachdem seitens der Konsenswerberin angeführt wird, dass neben gefährlichen Abfällen auch nicht gefährliche Eisen- und Nichteisen-Metallabfälle (SN 35103, 35105, 35315), sowie Rückstände aus der mechanischen Abfallbehandlung (SN 91103) in gegenständlicher Anlage behandelt werden sollen ist jedenfalls sicherzustellen, dass nicht gefährliche Abfälle nicht durch Reste gefährlicher Abfälle in der Anlage kontaminiert werden. Hierzu wird seitens der Konsenswerberin festgehalten, dass bei der Aufarbeitung *immer* eine *strikte Trennung* zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgt, sowie nach der Aufbereitung gefährlicher Abfälle die Anlage gereinigt wird. Dies wird, in Ergänzung zur Limitierung des Inputs, als projektintegrale Maßnahme gesehen. Hiermit wird aus fachlicher Sicht den Anforderungen gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 entsprochen.

Inwieweit die Anlage technisch geeignet ist zur Behandlung der beantragten SN 35106 g (Eisenmetallemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten) ist seitens der Abfalltechnik, sowie ggf. ergänzend bzgl. ArbeitnehmerInnenschutz zu beantworten, insbesondere nachdem hierin flüssige Reste nicht ausgeschlossen werden können. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist eine händische Sortierung jedenfalls möglich, sowie ermöglicht die Rückgewinnung stofflich verwertbare Fraktionen.

Zu den händisch sortierten Fraktionen besteht ein gewisser Widerspruch im Technischen Bericht bzgl. der Anzahl der sortierten Fraktionen, gemäß Auflistung sind 10 aussortierte Fraktionen explizit aufgezählt, gemäß folgender Beschreibung werden nur 9 Fraktionen händisch aussortiert.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist jedenfalls relevant, dass die gemäß § 6 Abfallbehandlungspflichtenverordnung zu entfernenden Bauteile bzw. Stoffe entfernt wurden, hierzu wird in den Unterlagen bestätigt dass die Schadstoffentfrachtung gemäß AbfallBPV erfolgt.

Zu aussortierten Kunststoffen wird festgehalten, dass diese in regelmäßigen Abständen mittels RFA Spektrometer auf den Gesamtbromgehalt analysiert werden. Dies ist aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich, insbesondere unter Berücksichtigung von den Anforderungen gemäß § 8 AbfallBPV.

Hierzu wird als Auflage vorgeschlagen, die Analysen von Kunststoffen zur stofflichen Verwertung zu dokumentieren sowie dies in einer Arbeitsanweisung zu definieren (→ vorgeschlagene Einmalaufgabe Nr. 3 und vorgeschlagene Daueraufgabe Nr. 7).

Änderung XRF-Sortieranlage

Bei der XRF Anlage handelt es sich ebenfalls um eine Anlage ohne Zerkleinerungsaggregat. In der XRF Anlage sollen neben metallischen Abfällen ergänzend schadstoffentfrachtete Elektroaltgeräte behandelt werden sowie Rückstände der mechanischen Abfallaufbereitung bzw. Shredderfraktionen (SN 91103, 57803, 57804), jeweils eingeschränkt auf zerkleinerte Abfälle mit hohem Metallanteil.

Ergänzend sollen Kabel (SN 35314) behandelt werden, diese ebenfalls eingeschränkt auf bereits zerkleinerte bzw. vorsortierte Kabel, nachdem eine Trennung ohne Zerkleinerung nicht möglich ist.

Die Aufbereitung erfolgt *immer chargenweise, um eine Vermischung der unterschiedlichen Abfallströme auszuschließen*, dies ist bezogen auf das Vermischungsverbot gemäß AWG 2002 aus abfallwirtschaftlicher Sicht jedenfalls erforderlich, nachdem gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle in gegenständlicher Anlage behandelt werden sollen.

Nachdem in der Anlage ausschließlich eine Korngrößenfraktion zwischen 8 und 300 mm in der gegenständliche Anlage sortiert werden, ist ein Trommelsieb vorgeschaltet. Hierbei wird zur Feinfraktion festgehalten, dass diese unter derselben Schlüsselnummer des Aufgabematerials an weitere Behandler abgegeben wird.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die XRF Anlage grundsätzlich geeignet zur Trennung metallreicher Abfälle.

Änderungen MSA Anlage

In der MSA Anlage werden Abfälle behandelt, bei denen vor der Trennung zusätzliche Aufschlussschritte (Zerkleinerungsschritte) erforderlich sind. Hierbei werden nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle in der MSA behandelt, u.a. auch schadstoffentfrachtete Elektroaltgeräte.

Hierbei ist aus fachlicher Sicht jedenfalls relevant, dass ausschließlich Elektroaltgeräte in der MSA behandelt werden, die vor der Behandlung gemäß Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung schadstoffentfrachtet wurden, sowie keine nicht geeigneten Elektroaltgeräte (z.B. Kühlgeräte, Energiesparlampen, Bildschirmgeräte) in gegenständlicher Anlage behandelt werden. In diesem Zusammenhang wird seitens der Konsenswerberin explizit festgehalten, dass

Bei der Übernahme der Elektroaltgeräte in der MSA werden diese nochmals gesichtet und eventuell enthaltene Schadstoffe und Störstoffe vor der Zerkleinerung aussortiert. Von der Annahme ausgeschlossen sind Bildschirmgeräte, Flachbildschirme, Gasentladungslampen sowie Kühl- und Klimageräte.

Hiermit wird den Anforderungen gemäß AbfallBPV grundsätzlich entsprochen, betreffende Festlegung wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht als projektintegrale Maßnahme gesehen.

Bezüglich der Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Anlage ist generell aus abfallwirtschaftlicher Sicht relevant, dass es zu keiner Kontamination von Abfällen durch gefährliche bzw. nicht geeignete Abfälle kommt. Hierzu wird seitens der Konsenswerberin festgehalten, dass Abfälle in der MSA *immer chargenweise aufbereitet* werden, sowie die Anlage *leer gefahren und entsprechend gereinigt* wird. Hiermit wird Vorgaben gemäß dem Vermischungsverbot gemäß AWG 2002 entsprochen. Dies wird aus fachlicher Sicht als relevante projektintegrale Maßnahme gesehen.

In den vorliegenden Unterlagen ist nicht angeführt, ob anfallende Kunststoffe wie in der EAG Anlage für eine stoffliche Verwertung vorgesehen sind. Sofern dies erfolgen soll, so sind diese bei Behandlung von Elektroaltgeräten wie in der EAG Anlage gemäß einem definierten Qualitätssicherungsprozedere auf den Bromgehalt zu prüfen. Dies wird als Auflage empfohlen (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 5).

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die MSA grundsätzlich geeignet zur Behandlung der beantragten Abfallarten.

Zur vorliegenden Betriebsanleitung der MSA Anlage ist anzumerken, dass hierin Abfallarten zur Behandlung gelistet sind, die sich nicht mit dem Umfang der vorliegenden Schlüsselnummernliste decken. Hierzu ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht festzuhalten, dass der Behandlungsumfang gemäß Betriebsanleitung nicht zutreffend ist, sondern ausschließlich die Abfallarten gemäß Genehmigungskonsens in der Anlage behandelt werden dürfen. Sofern Arbeitsanweisungen auf der betreffenden Betriebsanleitung basieren sind diese anzupassen.

Entsprechend wird als Auflage vorgeschlagen, Arbeitsanweisungen, wenn erforderlich, zu aktualisieren (→ vorgeschlagene Einmalaufgabe Nr. 2 des Fachgutachtens).

Containerlagerfläche

Die Containerlagerfläche ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich geeignet zur Lagerung von Abfällen in Containern. Hierbei ist jedenfalls darauf zu achten, dass je nach Abfalleigenschaften geschlossenen Container eingesetzt werden um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen zu verhindern. Gefährliche Abfälle werden ausschließlich in geschlossenen Containern gelagert (Lagerform C1). Abfälle die beeinträchtigende Eigenschaften aufweisen (insbesondere staubend, windverfrachtbar oder geruchsrelevant) sind jedenfalls bei Auftreten betreffender Eigenschaft ebenfalls in geschlossenen Containern zu lagern. Dem wird gemäß den Ausführungen zum Lagerkonzept entsprochen.

Gaselager

Die Eignung des Gaselagers zur Lagerung brennbarer Gase und brandfördernder Gase ist primär durch die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik und Explosionsschutztechnik zu beurteilen. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Anmerkungen zum projektierten Gaselager.

Lagerung von KMF

Zur Lagerung von künstlichen Mineralfasern wird ausgeführt, dass diese ausschließlich im Lagerbereich 6 erfolgt und diese in geschlossenen Deckelcontainern gelagert werden. Insbesondere wird festgehalten, dass sämtliche angelieferten Materialien, die nicht explizit der SN 31416 zugeordnet sind, als gefährlicher Abfall unter der SN 31437 zugeordnet werden. Hiermit wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht sichergestellt, dass Fasern unbekannter Herkunft jedenfalls geeignet gehandhabt und weiter behandelt werden.

Lagerkonzept

Das vorliegende Lagerkonzept bzw. die vorliegende Schlüsselnummernliste gemäß Tabelle 1 im Befund definieren die Lagerbereiche und Lagerform für die Zwischenlagerung von Abfällen am Standort NORD. Grundsätzlich erfüllt das Lagerkonzept, für die meisten Abfallarten, die Anforderungen um Abfälle mit gefahrenrelevanten oder beeinträchtigenden Eigenschaften geeignet zu lagern. Relevant ist hierbei die geeignete Lagerform in Kombination mit der geeigneten Ausstattung des Lagerbereichs. In Zusammenhang mit der Zwischenlagerung sind insbesondere die Vorgaben gemäß ÖWAV Regelblatt 517 aus fachlicher Sicht relevant, um sicherzustellen, dass Abfälle einerseits in geeigneter Form, als auch bei Zusammenlagerung in geeigneter Gruppe gelagert werden.

In Zusammenhang mit geruchsbehafteten und/oder windverfrachtbaren Abfällen wird in den Antragsunterlagen festgehalten, dass

Generell werden alle relevanten geruchsbehafteten und/oder windverfrachtbaren Abfallströme ausschließlich in Deckelcontainer (C1) oder entsprechenden Lagerorte (Gebäudebereiche) gelagert.

Gemäß vorliegender Schlüsselnummernliste sollen mehrere Abfälle, die gemäß ÖWAV Regelblatt 517 die gefahrenrelevante Eigenschaft HP6 (akut toxisch) aufweisen können, in freier Schüttung in den Lagerboxen gelagert werden (SN 17214 g, 18714 g, 18715 g, 31435 g, 57127 g, 58201 g, 58202 g). Bei SN 58201 g und 58202 g handelt es sich insbesondere um Abfälle die potentiell staubend sind, wodurch eine Verfrachtung von gefährlichen Partikeln möglich ist.

Wie im Befund in Abbildung 12 ersichtlich, ist gemäß ÖWAV Regelblatt keine Lagerung fester Abfälle in freier Schüttung von Abfällen vorgesehen, die u.a. die gefahrenrelevante Eigenschaft HP6 (akut toxisch) aufweisen.

Entsprechend wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht als Auflage empfohlen, dass gefährliche Abfälle gemäß Anforderungen der Lagermatrix laut ÖWAV Regelblatt 517 zu lagern sind, sowie insbesondere Abfälle die die gefährliche Eigenschaft HP6 aufweisen nicht in freier Schüttung in den (überdachten) Freilagerboxen gelagert werden dürfen. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 3 und Nr. 8)

Für Abfälle aus denen gefährliche Restflüssigkeiten austreten können (SN 35106 g, Eisenmetalleballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten; 57127 g, Kunststoffemballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen); 18714 g, Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch) sind jedenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen um Restflüssigkeiten aufzufangen und eine Verteilung über den Transport zu minimieren. Dies wird ergänzend als Auflage empfohlen. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 2)

In Zusammenhang mit der Zwischenlagerung ist die Identifikation von zwischengelagerten Abfällen jedenfalls wesentlich, um eine Fehlzuordnung zu verhindern. Entsprechend wird die nachstehende Auflage empfohlen, dass Zwischenlagerbereiche in geeigneter Form zu kennzeichnen sind bzgl. der gelagerten Abfallart. (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 1)

Zur Lagerung wird in den vorliegenden Unterlagen ergänzend festgehalten, dass

bei jeder Umstellung einer Lagerung von gefährlichen Abfällen auf Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen eine entsprechende Reinigung des Lagerbereiches mit den jeweils geeigneten Mitteln durchgeführt wird, um Kontaminationen nicht gefährlicher Abfälle zu verhindern.

Dies stellt aus fachlicher Sicht jedenfalls eine relevante Voraussetzung dar zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß AWG 2002, der hiermit entsprochen wird.

Neu beantragt wird die Abfallart 35103 77 g. Abfälle der Spezifizierung 77 können alle gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen. Hierzu ist aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich, dass im Zuge der Eingangskontrolle sichergestellt wird, dass Abfälle der SN 35103 77 g jedenfalls nicht die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 1, HP9 und HP12 aufweisen. Sofern die Abfallart als freie Schüttung in den Flugdachboxen gelagert werden soll, sind weitere gefahrenrelevante Eigenschaften auszuschließen (u.a. HP6). (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 6 im Fachgutachten)

Abfallwirtschaftskonzept

Das vorliegende AWK enthält grundsätzlich die gesetzlich erforderlichen Inhalte, und listet gefährliche und nicht gefährliche beim Betrieb der Anlagen anfallende Abfälle.

Zu den anfallenden Abfällen ist festzuhalten, dass hierin Filterstäube der SN 57802 (Filterstäube aus Shredderanlagen) gelistet sind, jedoch keine gefährlichen Filterstäube angeführt sind. Hierzu ist festzuhalten, dass in gegenständlichen Anlagen einerseits gewisse gefährliche Abfälle behandelt werden, als auch Kabel behandelt werden. Zu Kabeln wird auf das Schreiben des BMK vom 17.09.2021, ergangen an die Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik sowie Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, sowie das ergänzende Schreiben des BMK vom 21.06.2024, ergangen an denselben Adressatenkreis, verwiesen, in dem u.a. zur generellen Einstufung von Filterstäuben und Kabelschälresten festgehalten wird:

Fraktionen aus der Kabelaufbereitung wie Kabelschälreste oder Filterstäube aus der Kabelaufbereitung sind aufgrund der Belastungen mit Phthalaten, ggf. Schwermetallen und allenfalls POPs jedenfalls a priori als gefährlicher Abfall einzustufen, solange nicht durch repräsentative Analytik nach dem Stand der Technik das Gegenteil bewiesen wurde oder nachweislich getrennt von der Altkabelaufbereitung nur Kabelabfälle aus aktueller Kabelproduktion in EU-Mitgliedstaaten aufbereitet werden.

... Einstufung gemäß dem österreichischen Abfallverzeichnis:

Abfall der Schlüsselnummer 91103 77 g: Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung - gefährlich kontaminiert.

Liegt hauptanteilmäßig ein bestimmter Kunststoff vor, zB PVC, so kann auch die Schlüsselnummer für die dominierende Kunststoffsorte der Schlüsselnummerngruppe 57 mit Spez. 77 angegeben werden zB 57116 77 g: PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis, gef. kontaminiert.

Anmerkung: die SN 57127 g wäre aufgrund der Textierung unpassend.

Werden in der Anlage entsprechend zerkleinerte Kabel behandelt, an denen abluftgängige Partikel des Kunststoffmantels anhaften, so ist betreffender Filterstaub als gefährlicher Abfall einzustufen. Selbiges gilt bzgl. abluftgängiger Partikel der in der Anlage behandelten gefährlichen Abfälle. Dies wird entsprechend als Auflage empfohlen (→ vorgeschlagene Dauerauflage Nr. 8).

BVT

Auf die aus abfallwirtschaftlicher Sicht relevanten BVT wird in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht vollumfänglich im Detail eingegangen. Bezüglich BVT 1 und 2 wird auf das bestehende Umweltmanagementsystem verwiesen, hierzu liegt ein Zertifikat gültig bis 28.11.2025 vor.

Zu den aus abfallwirtschaftlicher Sicht zusätzlich relevanten BVT 4, 5, 24 und 26 sind in den vorliegenden Unterlagen keine Ausführungen vorhanden, dies ist entsprechend nicht beurteilbar. Hierzu wird entsprechend als Auflage vorgeschlagen, dies im Zuge der Fertigstellungsanzeige nachzureichen (→ vorgeschlagene Einmalauflage Nr. 1).

Aus fachlicher Sicht der Abfallwirtschaft ist zu prüfen, ob beim Betrieb der gegenständlichen Anlage und der Behandlung der beantragten Abfallarten den Zielen und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) entsprochen wird. Hierzu ist, gemäß § 43 AWG 2002 zu beurteilen, ob ...*die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach*

dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt werden (Einhaltung der Abfallhierarchie). Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden (§ 43 Abs. 1 Z 5 und 5a)... Ergänzend ist das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nach den Vorgaben des § 10 AWG 2002 zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob beim Betrieb der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage die Vorgaben zu den Zielen und Grundsätzen (§ 1 AWG 2002) eingehalten werden:

Der Betrieb der gegenständlichen IPPC-Abfallbehandlungsanlage, bzw. den nicht-IPPC-Anlagenteilen, verursacht Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese so gering wie möglich gehalten werden. Für den Fachbereich der Abfallwirtschaft muss in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass nur geeignete Abfälle (Art der Abfälle und deren Qualität) übernommen und behandelt werden. Eine Eignung bedeutet dabei nicht nur, dass aus den Abfallbehandlungsanlagen keine unzulässigen Emissionen entstehen (d.h. die technische Eignung der Anlagen für die verarbeiteten Abfallarten; hierzu wird auf die abfalltechnische Beurteilung verwiesen), sondern auch, dass nur Abfallarten in einer Qualität verarbeitet werden für die die gewählten Behandlungsschritte, im Sinne der Ziele und Grundsätze, sinnvoll und effizient sind. Dazu sind bei der gegenständlichen Anlage neben den allgemeinen Vorgaben der § 15 und 16 AWG 2002 (Behandlungspflichten) auch die technischen Vorgaben in den Verordnungen zum AWG 2002 zu beachten. Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Minimierung der konkreten möglichen negativen Einwirkungen gegeben ist. Ergänzend sind Vorgaben gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 zu berücksichtigen.

Abfallhierarchie und Behandlungspflichten

Hinsichtlich der Anwendung der Abfallhierarchie (§ 1 Abs. 2 AWG 2002) ist festzustellen, dass auch die gegenständlichen Anlagen hinsichtlich der zur Behandlung übernommenen Abfälle keinen Einfluss auf den Ort der Abfallentstehung und somit auf deren Vermeidung haben. Ausgenommen davon sind Abfälle, die beim Betrieb der Anlage und im Bereich der Nebenanlagen anfallen (Maschinenwartung, Sozialräume (incl. Reinigung), Büro, Instandhaltung).

Zur Beachtung des Vorrangs der stofflichen Verwertung (Recycling) vor der energetischen Verwertung ist seitens der Abfallwirtschaft darauf zu achten, dass Abfälle, die aufgrund ihrer erwarteten Zusammensetzung vorrangig stofflich verwertet werden sollten, auch in den entsprechenden Anlagen behandelt werden. Die zuvor beschriebenen beantragten Änderungen haben aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Verwertung gegenüber der ursprünglichen Genehmigung.

Überprüfung, ob die Behandlungspflichten nach § 15 und 16 AWG 2002 eingehalten werden:

Nach den Vorgaben des § 15 AWG 2002 sind bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 im Fachgutachten sowie unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge, ist festzustellen, dass bei der gegenständlichen Anlage die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 beachtet werden. Ob Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) ausreichend vermieden werden ist in den entsprechenden Fachgutachten zu beurteilen (insbesondere Emission, Immission, Abfalltechnik, Abwassertechnik, Lärmtechnik und Medizin).

Hinsichtlich des „Vermischungsverbot“ ist nach den vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass in der gegenständlichen Anlage keine Vermischung oder Vermengung erfolgt, die abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert. Wie in Kapitel 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 ausgeführt werden die EAG, XRF und MSA Anlage chargenweise betrieben bzw. leergefahren um die Kontamination nicht gefährlicher Abfälle mit gefährlichen Abfällen zu verhindern.

Der Forderung, dass Abfälle nur in hierfür genehmigten Anlagen gesammelt, gelagert oder behandelt werden, wird mit dem aktuellen Genehmigungsverfahren entsprochen.

Ob die zur Verwertung/Beseitigung weitergegebenen Abfälle unbedenklich für den beabsichtigten Zweck einsetzbar sind und dabei keine Schutzgüter beeinträchtigt werden können, ist bei den Anlagen zu beurteilen, die eine abschließende Verwertung/Beseitigung der beim Betrieb der gegenständlichen Anlage anfallenden Abfallfraktionen durchführen.

Im Zusammenhang mit Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung zur Behandlung von Elektroaltgeräten kann festgehalten werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung und entsprechend ausschließlicher Behandlung schadstoffentfrachteter Elektroaltgeräte in der MSA Anlage, den Vorgaben gemäß AbfallBPV entsprochen wird.

Zusammenfassend kann aus abfallwirtschaftlicher Sicht zu den beantragten Änderungen der Mayer Recycling GmbH für den Standort NORD festgehalten werden, dass die projektierten Änderungen der Behandlungsanlagen sowie das vorgelegte Lagerkonzept bei projektgemäßer Ausführung und Umsetzung im Betrieb, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen abfallwirtschaftlichen Auflagen, grundsätzlich den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß AWG 2002 entsprechen. Bezogen auf die Anforderung gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle soweit möglich zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle, soweit wirtschaftlich vertretbar, gemäß dem Stand der Technik stofflich zu verwerten, wird mit den beantragten Änderungen aus fachlicher Sicht entsprochen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind im Zuge des Betriebs der Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

In Zusammenhang mit der Umsetzung der BVT und den Formen der Zwischenlagerung wird auf die empfohlenen abfallwirtschaftlichen Auflagen verwiesen.

Fachbereich Abfalltechnik:

[...]

Die Mayer Recycling GmbH (kurz Mayer) betreibt am Standort Murfeld 1, 8770 St. Michael, eine nach dem UVP-G 2000 genehmigte Abfallbehandlungsanlage. Nun wurde für den Standort Nord ein Antrag auf Genehmigung diverser Änderung bereits genehmigter Vorhaben und die Errichtung neuer Vorhaben eingebracht und die beabsichtigten Maßnahmen in einem konsolidierte Einreichprojekt (Stand 08 2025) beschrieben.

In den konsolidierten Einreichprojektunterlagen wurden die beabsichtigten Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

Zusammenfassend bestehen aus abfalltechnischer Sicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung an die Mayer Recycling GmbH für die beantragten Änderungen der genehmigten Anlage und für die Errichtung von neuen Anlagenteilen am Standort Nord bei Umsetzung gemäß der in den konsolidierten Einreichunterlagen beschriebenen Rahmenbedingungen. Bei projektgemäßer Umsetzung und ordnungsgemäßem Betrieb der beantragten Anlagenänderung kann mit sehr hoher Sicherheit davon

ausgegangen werden, dass keinen nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf die Umwelt erfolgen werden.

Fachbereich Emissionstechnik und Luftreinhaltung

[...]

Das Änderungsvorhaben der Mayer Recycling GmbH am Standort Nord umfasst hinsichtlich luftreinhaltetechnischer Belange neben Anpassungen am Lagerkonzept insbesondere anlagentechnische Aspekte (u.a. Abluftführung und Abluftmengen der gefassten Quellen) sowie den Austausch von mobilen Maschinen. Die Kapazität der gesamten Betriebsanlage bleibt vom Vorhaben unberührt und ändern sich das Verkehrsaufkommen (Lkw-Fahrbewegungen) dadurch nicht. Die gesammelten Projektunterlagen beschreiben die Änderungen hinlänglich und sind diese damit zur Beurteilung geeignet. Bei beschreibungsgemäßigem Betrieb werden Emissionen angemessen eingeschränkt und werden zur Sicherstellung der diesbezüglichen Begrenzung und Überwachung Auflagen vorgeschlagen. Insgesamt werden damit aus emissionstechnischer Sicht die Vorgaben zur Vermeidung von Emissionen nach dem Stand der Technik erfüllt.

Hinsichtlich der immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich bei den nächsten Wohnnachbarn für den projektbedingt maßgeblichen Luftschadstoff Feinstaub keine relevanten Immissionsbeiträge. Nachweisbar nachteilige Veränderungen der Luftgütesituation sind in der Wohnnachbarschaft damit nicht zu erwarten.

Die Beurteilung von Gerüchen bezieht sich auf die Gesamtanlage (Nord und Süd) und beschränkt sich nicht nur auf Auswirkungen infolge der projektierten Änderungen. Die höchsten Geruchshäufigkeiten werden dabei am südlichen Betriebsgelände ausgewiesen. In den nächstgelegenen Bereichen der unmittelbar an den Standort Süd angrenzenden Grundstücke und abseits der unmittelbaren Wohnumgebung ist dabei noch mit häufigen Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Hier sind die Richtwerte zur Beurteilung von Geruchsmissionen aufgrund reduzierten, allenfalls potentiell vorübergehenden Aufenthalts jedoch nicht zur luftreinhaltetechnischen Bewertung geeignet. Diese zielen vielmehr auf Wohnbereiche und deren unmittelbare Umgebung ab. Bei den nächsten Wohnobjekten werden diese Beurteilungsrichtwerte durchwegs eingehalten und wird hier den immissionsseitigen Vorgaben (Schutzinteressen) entsprochen.

Fachbereich Schalltechnik

[...]

Es wurde nachvollziehbar festgestellt, dass die gegenständlichen Änderungen keine relevanten Veränderungen im Bereich der umliegenden relevante Nachbarschaft repräsentiert durch Messpunkt 1, Anwesen Höflinger, Grundstück 166 der KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, am Messpunkt 2, Anwesen Haberl, Grundstück 17/1 der KG 60363 Vorderlainsach und Messpunkt 3, Anwesen Wirth, Grundstück 195/1 der KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, einhergehend von den beantragten Änderungen der Fa. Mayer Recycling GmbH, Murfeld 1 in A-8770 St. Michael in der Obersteiermark mit der Bezeichnung „Standort NORD“, zu erwarten sind.

Für das Anwesen Grundstück 195/4 der KG 60350 St. Michael in der Obersteiermark, wird seitens des Konsenswerbers festgehalten, dass sich am gegenständlichen Grundstück keine Wohnnachbarschaft befindet. Des Weiteren wird seitens des Konsenswerbers festgehalten, dass es sich beim gegenständlichen Grundstück lediglich um einen LKW- Abstellplatz bzw. Waschplatz handelt.

Aus erschütterungstechnischer Sicht ist mit keiner Veränderung der Emissions- und Immissionssituation zu rechnen.

Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz

[...]

Zusammenfassend kann aus elektro- und explosionsschutztechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung die Anlage nach dem Stand der Technik geplant ist und bei Einhaltung der obig angeführten gesetzlichen Voraussetzungen, Auflagen und Hinweise ein sicherer Betrieb zu erwarten ist.

Fachbereich Bautechnik und Brandschutz

Zum Gegenstand und Beurteilungsumfang wird auf Pkt. 1) *Aufgabenstellung und -abgrenzung* im Fachgutachten verwiesen. Gemäß den Evaluierungsaufträgen und fachbezogen: Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG; ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG i.V.m. Arbeitsstättenverordnung – AStV; Steiermärkisches Baugesetz 1995 – Stmk BauG (die bautechnischen Bestimmungen). Im Stmk BauG stellen die OIB-Richtlinien 2023 den Stand der Technik dar (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2020 – StBTV) und sind beim ggst. Projekt Planungsgrundlage; in Verbindung ist auch das Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 anzuwenden.

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Aus den beigebrachten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit bei der statischen Vordimensionierung und Planung der Tragstruktur der Bauwerke und baulichen Anlagen sowie der Baugrubenumschließung berücksichtigt wurden.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch ein befugtes Zivilingenieurbüro nach dem Stand der Technik durchgeführt wird und die Tragwerke und deren Fundierung plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauwerke bzw. baulichen Anlagen und alle ihre tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen. Diese Normenserie wird auch über die Stmk. Bautechnikverordnung 2020 und die OIB-Richtlinie 1 als Stand der Technik definiert.

Es wird daher der Behörde vorgeschlagen, der Konsenswerberin die verbindliche Anwendung der oben genannten Eurocodes und der österreichischen Anwendungsnormen in Bezug auf Berechnung, Bemessung, Planung und Ausführung der Tragwerke und aller ihrer Teile vorzuschreiben und sich die Einhaltung der Bestimmungen dieser Normen nachweisen zu lassen.

Brandschutz

Bauwerke müssen im Hinblick auf den Störfall Brand derart geplant und ausgeführt werden, dass:

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Benutzer das Gebäude unverletzt verlassen können, oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können und

- die Sicherheit der Einsatz-/Rettungskräfte berücksichtigt wird und wirksame Löschmaßnahme möglich sind.

In der vorliegenden Projektplanung wurde entsprechen den technischen Vorgaben der OIB-Richtlinie 2.1, Ausgabe 2019 vorgenommen. Aus fachlicher Sicht sind die projektierten Brandabschnitte, bzw. brandschutztechnischen Trennungen grundsätzlich geeignet sind die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der Bauwerke und auf andere Bauwerke bzw. die Umgebung zu begrenzen.

Die verfahrensgegenständlichen Anlagenänderungen wurden im vorliegenden Brandschutzkonzept T24267_01_00_BSK vom 31. Okt. 2024 beschrieben, fachlich beurteilt und wurden 6 betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen zur Umsetzung vorgegeben. Aus fachlicher Sicht werden diese betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen als Projektwille bewertet und die Umsetzung damit als Projektgegenstand. Es wird der Behörde empfohlen sich einen Nachweis der Umsetzung dieser Maßnahmen vorlegen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Die Erweiterung der automatischen Brandmeldeanlage (gemäß Baubeschreibung) nach TRVB 123 S ist in den umzusetzenden betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen nicht angeführt. Daher wird der Behörde empfohlen sich die Prüfatteste über diese Anlagenänderung vorlegen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Die Fluchtwege sowie die Notausgangstüren sind gemäß Projekt entsprechend der ÖNORM EN 1838 gekennzeichnet Die Erweiterung, bzw. Änderung der bestehenden Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist in den umzusetzenden betriebsorganisatorische Brandschutzmaßnahmen nicht angeführt. Daher wird der Behörde empfohlen sich die Prüfatteste über diese Anlagenänderung vorlegen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

Laut Projekt werden für die Erste Löschhilfe tragbare Feuerlöscher entsprechend TRVB 124 F gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht; die tragbaren Feuerlöscher werden gemäß der Kennzeichnungsverordnung und ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet (siehe Hinweise).

Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz

Als Nachweis der Dichtheit und Medienbeständigkeit des Bodens im Bereich der Freiflächen wurde eine Dichtheitsprüfung durch die Fa. Prüfbau im Herbst 2024 durchgeführt. Der Prüfbericht AK/55832 24 liegt dem Projekt bei. Betreffend die Projektteile Oberflächenwässer und Versickerung wird auf die Fachbereiche Abwassertechnik, bzw. Hydrogeologie verwiesen. Den Projektteil Oberflächenwässer betreffend wird die Dichtheit und Medienbeständigkeit von befestigten Oberflächen von baulichen Anlagen i.S.d. Stmk BauG mit beurteilt (gemeinsame Schnittstelle Fachbereich Abwassertechnik).

Anfallenden Oberflächenwässer werden kontrolliert erfasst und abgeleitet, bzw. über geeignete Versickerungsanlagen versickert. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das öffentliche Netz. Der Löschwasserrückhalt erfolgt durch bauliche Ausbildung, bzw. Maßnahmen. Weiterführend wird auf den Fachbereich Abwassertechnik verwiesen.

Die Flächen, bzw. Querschnitte zur natürlichen Belichtung und Belüftung der maßgeblichen Räume der Containeranlage und der geänderten Räume im Sozialgebäude sind ausreichend, so wie auch die Raumhöhen und die lichte Durchgangsbreiten und -höhen der Erschließung.

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Zu den Fußbodenoberflächen sind im Projekt lediglich Materialangaben, wie Keramik angegeben, jedoch keine Angaben zur Rutschsicherheit enthalten. Zur Verhinderung von Rutschunfällen ist es notwendig, dass alle neu errichteten Fußbodenoberflächen, insbesondere in Bereichen die nutzungsbedingt bzw. aus dem betrieblichen Ablauf heraus mit gleitfördernden Stoffen in Kontakt kommen, über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen. Aus diesem Grund und da in

den Projektunterlagen diesbezüglich keine ausreichenden Angaben gemacht wurden, wird der Behörde vorgeschlagen, folgende Rutschklassen bzw. Bewertungsgruppen, in Ermangelung vollständiger Österreichischer Bestimmungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der ASR A1.5 (Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden) vorzuschreiben:

- generell mindestens R9 (auch in WCs, Vorräumen, Foyers, ...) im Sinne der ASR A1.5,
- Umkleide- und Waschräume mindestens R10 im Sinne der ASR A1.5.

Das Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden hat entsprechend der ÖNORM EN 16165 (Stand 2022-02-01) zu erfolgen (siehe Auflagenvorschläge).

Das Thema Barrierefreiheit wird im Projekt nicht erwähnt, Im Bereich der Büros, Sozialraum und Umkleiden sind gemäß Plandarstellung keine barrierefreien WCs vorgesehen. Daher ist davon auszugehen, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Bewegungseinschränkungen nicht vorgesehen ist.

Gemäß Projekt werden die Gebäude mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgestattet. Weiterführend wird auf den Fachbereich Elektrotechnik verwiesen.

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Betreffend den Anlagenteil „Containerdorf“ sind im Projekt keine Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) zu den raumbildenden Bauteilen angegeben, sondern lediglich Dämmmaterial und Stärke.

Gemäß Pkt. 4.6 der OIB-Richtlinie 6 gilt: Für wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 gelten sowohl bei Neubau als auch Sanierung die Anforderungen von Punkt 4.4. Werden solche Gebäude auf eine Innentemperatur von weniger als 16 °C beheizt, dürfen die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile um 50 % überschritten werden.

Da Dämmmaterialien unterschiedliche λ -Werte aufweisen können, ist ein Nachweis erforderlich (siehe Auflagenvorschläge).

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen zum ggst. UVP-Projekt unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung und Betriebsführung, wenn die Auflagenvorschläge Pkt. 4.3) im Fachgutachten vorgeschrieben und eingehalten werden.

9. Stellungnahmen im Rahmen des Parteihörs

Die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten wurden den Formalparteien des Verfahrens mit Schreiben vom 27.01.2026 (OZ 84) im Rahmen des Parteihörs zur Kenntnis gebracht und wurde gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis 13.02.2026 dazu Stellung zu nehmen.

Den übrigen Parteien (Nachbarn im vom emissionstechnischen ASV festgelegten Immissionskreis) wurde mit Schreiben vom 10.02.2026 (OZ 85) im Rahmen des Parteihörs die Möglichkeit gegeben in die Projektunterlagen und die Fachgutachten Einsicht zu nehmen und bis 02.03.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens des Umweltanwaltes wurde mit Schreiben vom 09.02.2026 (OZ 89) mitgeteilt, dass sich gegen die Änderungsgenehmigung keine Bedenken ergeben.

Seitens des Arbeitsinspektorates Steiermark, Außenstelle Leoben wurde am 16.02.2026, ha. eingegangen am 17.02.2026 (OZ 90) nachfolgende Stellungnahme übermittelt:

„Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist festzustellen, dass insbesondere in den Bereichen

- Sortierkabinen-Container im Anlagenteil EAG,
- Sortierkabinen-Container im Anlagenteil MSA und
- Sortierkabinen-Container im Anlagenteil XRF,

in welchen Arbeitsplätze für das manuelle Sortieren von Abfällen am Fließband vorgesehen sind, die nachstehend angeführten Vorgaben der AStV nicht eingehalten werden:

- § 23 AStV Mindestraumhöhe von 3,0 Meter;

Laut Angabe in den Projektunterlagen beträgt die Innen-Raumhöhe der Sortierkabinen-Container 2.540mm.

- § 25 Abs. 1 AStV natürliche Belichtung, welche durch Lichteintrittsflächen, die in Summe mindestens 10% der Bodenfläche betragen und direkt ins Freie führen müssen;

Die gegenständlichen Sortierkabinen-Container befinden sich innerhalb der Betriebshallen als Bestandteile der Abfallaufbereitungs- bzw. Sortieranlagen und verfügen nicht über eine der AStV entsprechende natürliche Belichtung.

- § 25 Abs. 5 AStV Sichtverbindung ins Freie, welche mindestens 5% der Bodenfläche des Raumes betragen muss;

Die gegenständlichen Sortierkabinen-Container befinden sich innerhalb der Betriebshallen als Bestandteile der Abfallaufbereitungs- bzw. Sortieranlagen und verfügen nicht über eine der AStV entsprechende Sichtverbindung ins Freie.

Aufgrund der oben angeführten Abweichungen muss davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele der AStV für die Arbeitsplätze der „Sortierkabinen-Container“ nicht erreicht werden und seitens des Arbeitsinspektorates keine Zustimmung zur Genehmigung dieser „Sortierkabinen-Container“ erfolgt.

Unter diesem Aspekt wurde am 11.02.2026 ein Lokalaugenschein durch das Arbeitsinspektorat Steiermark, Außenstelle Leoben, gemeinsam mit dem Produktionsleiter Herrn Ing. Walter Grillitsch durchgeführt.

Dabei wurde nachfolgender Sachverhalt festgestellt und ergänzende Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele des Arbeitnehmerschutzes in gegenständlichem Verfahren durch den Vertreter der Konsenswerberin Herrn Ing. Walter Grillitsch bekanntgegeben:

Anlagenteil „EAG“

Die Betriebshalle in welcher die Anlagenteile „EAG“ sowie „XRF“ untergebracht sind, ist Bestand. Im oberen Viertel der Hallenaußenwände sind umlaufend Lichtbänder aus Stegplatten (Milchglas) vorhanden.

Der „Sortierkabinen-Container EAG“ befindet sich auf der Ost Seite innerhalb der Bestandshalle an der Außenwandseite. Auf Höhe der Sortierkabine besteht die Außenwand der Bestandshalle aus Beton.

Zwischen Außenwand und Sortierkabine befindet sich der Arbeits- bzw. Hubweg des Hallen-Sektionaltors, welches bei geöffnetem Zustand zwischen Hallenaußenwand und Sortierkabine zu stehen kommt.

Die Sortierkabine stellt sich durch einen Doppelcontainer dar, bei welchem das Förderband, auf dem das zu sortierende Abfallmaterial transportiert wird, auf der Nordseite mittig in die Sortierkabine und auf der gegenüberliegenden, südlichen Seite wieder aus der Sortierkabine herausführt. Es befinden sich 6 Abwurfschächte bzw. 4 Arbeitsplätze in der Sortierkabine. Die Sortierkabine kann über zwei Türen jeweils rechts- und linksseitig des Förderbandes an der Stirnseite der Sortierkabine betreten werden. Die Türen sind Standard-Alu-Kunststoff-Türen mit Einlageblätter. Weiters befinden sich vier zweiflügelige Dreh-Kipp-Fenster in der Sortierkabine, wovon zwei in Richtung Außenwand und zwei gegenüberliegend in Richtung Betriebshallen-Innenseite situiert sind und aus Klarglas bestehen.

Gemeinsam mit dem Produktionsleiter wurde die tatsächliche Raumhöhe mit Hilfe eines Lasermessgerät vermessen und beträgt rund 2,60 Meter.

Weiters befindet sich in der Sortierkabine ein Split-Klimagerät sowie Infrarot-Heiz-Paneele an der Decke.

Um einen rechtskonformen Zustand im Sinne der AStV für die „Sortierkabine EAG“ herzustellen, wurde gemeinsam mit dem Vertreter der Konsenswerberin Herrn Ing. Walter Grillitsch nachfolgende Maßnahmen erörtert und die Umsetzung dieser Maßnahmen zugesichert.

- Die Lichteintrittsflächen werden entsprechend großzügig und über die Mindestanforderungen der AStV von 10% hergestellt. Dazu werden die Einlageblätter in den beiden nach Norden führenden Zugangstüren der Sortierkabine gegen Klarglasflächen getauscht.
- Die Stegplatten im Lichtband der Bestandshalle gegenüber der Sortierkabine werden im Westen und im Norden (Einfahrtseite, den Türen zugewandte Seite) gegen Klarglasplatten getauscht. Die Positionierung der Klarglasplatten erfolgt derart, dass von den jeweiligen Arbeitsplätzen aus durch die Fensterflächen der Sortierkabine eine Sichtverbindung ins Freie zustande kommt.
- In der Sortierkabine wird eine entsprechend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftungsanlage installiert. Diese wird in den Projektunterlagen näher beschrieben. Ergänzend gibt der Vertreter der Konsenswerberin an, dass die Zuluft konditioniert wird um ein entsprechendes Raumklima sicherzustellen und die gefilterte Frischluft drückend eingebracht wird, wodurch ein gewisser Überdruck in der Sortierkabine vorherrschen wird um das Eindringen von belasteter Umgebungsluft aus der Bestandshalle hintanzuhalten.
Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wird mit einem Filter ausgestattet, welcher die Zuluft entsprechend filtert um die Grenzwerte nach der GKV einzuhalten. Die Herstellung der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage erfolgt voraussichtlich ab 02.03.2026.

Anlagenteil „XRF“

Die Betriebshalle in welcher die Anlagenteile „EAG“ sowie „XRF“ untergebracht sind, ist Bestand. Im oberen Viertel der Hallenaußenwände sind umlaufend Lichtbänder aus Stegplatten (Milchglas) vorhanden.

Der „Sortierkabinen-Container XRF“ befindet sich mittig in der Bestandshalle auf der südlichen Trennwandseite zur Bestandshalle „MSA“. Auf der Ostseite (Breitseite) der Sortierkabine befinden sich direkt hinter der Sortierkabine Anlagenteile sowie die Sortiermaschine „RedWave“. Die Westseite

(Breitseite) der Sortierkabine blickt in Richtung Halleninneres bzw. auf die gegenüberliegende Außenwand der Bestandshalle.

Die Sortierkabine stellt sich durch einen Einfach-Container dar, bei welchem das Förderband, auf dem das zu sortierende Abfallmaterial transportiert wird, auf der Ostseite (Breitseite) mittig in die Sortierkabine und auf der gegenüberliegenden, westlichen Seite wieder aus der Sortierkabine herausführt. Es befinden sich zwei Arbeitsplätze in der Sortierkabine. Die Sortierkabine kann über zwei gegenüberliegende Türen stirnseitig, jeweils rechts- und linksseitig des Förderbandes, betreten werden. Es befinden sich zwei einflügelige Dreh-Kipp-Fenster in der Sortierkabine, wovon eines in Richtung Anlagenteile bzw. „RedWave“ und das andere gegenüberliegend in Richtung Betriebshallen-Innenseite gerichtet ist und aus Klarglas bestehen. Diese beiden Fenster befinden sich nur im Bereich des nördlichen Arbeitsplatzes, rechts des Förderbandes. Für den südlichen Arbeitsplatz, links des Förderbandes sind keine Fensterflächen vorhanden.

Gemeinsam mit dem Produktionsleiter wurde die tatsächliche Raumhöhe mit Hilfe eines Lasermessgerät vermessen und beträgt rund 2,60 Meter.

Weiters befindet sich in der Sortierkabine ein Split-Klimagerät sowie Infrarot-Heiz-Paneele an der Decke.

Um einen rechtskonformen Zustand im Sinne der AStV für die „Sortierkabine EAG“ wurde gemeinsam mit dem Vertreter der Konsenswerberin Herrn Ing. Walter Grillitsch folgende Maßnahmen erörtert und die Umsetzung dieser Maßnahmen zugesichert.

- Die Lichteintrittsflächen werden entsprechend großzügig und über die Mindestanforderungen der AStV von 10% hergestellt. Dazu werden in der westlichen (Breitseite) Seite der Sortierkabine zusätzliche Lichteintrittsflächen, insbesondere im Bereich des südlichen Arbeitsplatzes, links des Förderbandes, hergestellt.
- Die Stegplatten im Lichtband der Bestandshalle im Westen, gegenüber der Sortierkabine werden gegen Klarglasplatten getauscht. Die Positionierung der Klarglasplatten erfolgt derart, dass von den jeweiligen Arbeitsplätzen aus durch die Fensterflächen der Sortierkabine eine Sichtverbindung ins Freie zustande kommt.
- In der Sortierkabine wird eine entsprechend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftungsanlage installiert. Diese wird in den Projektunterlagen näher beschrieben. Ergänzend gibt der Vertreter der Konsenswerberin an, dass die Zuluft konditioniert wird um ein entsprechendes Raumklima sicherzustellen und die gefilterte Frischluft drückend eingebracht wird, wodurch ein gewisser Überdruck in der Sortierkabine vorherrschen wird um das Eindringen von belasteter Umgebungsluft aus der Bestandshalle hintanzuhalten. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wird mit einem Filter ausgestattet, welcher die Zuluft entsprechend filtert um die Grenzwerte nach der GKV einzuhalten. Die Herstellung der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage erfolgt voraussichtlich ab 02.03.2026.

Anlagenteil „MSA“

Die Betriebshalle in welcher die Anlagenteile „MSA“ untergebracht ist, ist Bestand. Im oberen Viertel der Hallenaußenwände sind umlaufend Lichtbänder aus Stegplatten (Milchglas) vorhanden.

Der „Sortierkabinen-Container MSA“ befindet sich an der westlichen Außenwandseite der Bestandshalle „MSA“. Die Ostseite der Sortierkabine blickt in Richtung Halleninneres bzw. auf die gegenüberliegende Außenwand der Bestandshalle.

Die Sortierkabine stellt sich durch einen „halben“ Fracht-Container dar, bei welchem das Förderband, auf dem das zu sortierende Abfallmaterial transportiert wird, auf der Nordseite mittig in die Sortierkabine und auf der gegenüberliegenden, südlichen Seite wieder aus der Sortierkabine herausführt. Es befindet sich ein Arbeitsplatz in der Sortierkabine. Es befindet sich ein fix verglastes Fenster in der Sortierkabine, welches in Richtung Betriebshallen-Innenseite situiert ist und aus Klarglas bestehen.

Gemeinsam mit dem Produktionsleiter wurde die tatsächliche Raumhöhe mit Hilfe eines Lasermessgerät vermessen und beträgt rund 2,60 Meter.

Weiters befindet sich in der Sortierkabine ein Split-Klimagerät sowie Infrarot-Heiz-Paneele an der Decke.

Um einen rechtskonformen Zustand im Sinne der AStV für die „Sortierkabine EAG“ wurde gemeinsam mit dem Vertreter der Konsenswerberin Herrn Ing. Walter Grillitsch folgende Maßnahmen erörtert und die Umsetzung dieser Maßnahmen zugesichert.

- Die Lichteintrittsflächen werden entsprechend großzügig und über die Mindestanforderungen der AStV von 10% hergestellt. Dazu wird gegebenenfalls die vorhandene Fensterfläche vergrößert.
- Die Stegplatten im Lichtband der Bestandshalle im Osten, gegenüber der Sortierkabine werden gegen Klarglasplatten getauscht. Die Positionierung der Klarglasplatten erfolgt derart, dass von den jeweiligen Arbeitsplätzen aus durch die Fensterflächen der Sortierkabine eine Sichtverbindung ins Freie zustande kommt.
- In der Sortierkabine wird eine entsprechend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftungsanlage installiert. Diese wird in den Projektunterlagen näher beschrieben. Ergänzend gibt der Vertreter der Konsenswerberin an, dass die Zuluft konditioniert wird um ein entsprechendes Raumklima sicherzustellen und die gefilterte Frischluft drückend eingebracht wird, wodurch ein gewisser Überdruck in der Sortierkabine vorherrschen wird um das Eindringen von belasteter Umgebungsluft aus der Bestandshalle hintanzuhalten.
Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wird mit einem Filter ausgestattet, welcher die Zuluft entsprechend filtert um die Grenzwerte nach der GKV einzuhalten. Die Herstellung der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage erfolgt voraussichtlich ab 02.03.2026.

Der Vertreter der Konsenswerberin gibt an, dass für die drei Sortierkabinen-Container „EAG“, „XRF“ sowie „MSA“ eine tabellarische Aufstellung über die Belichtungsflächen und Flächen für die Sichtverbindung ins Freie, in Bezug auf die Bodenfläche der Sortierkabinen, erstellen wird und diese zusammen mit dem Nachweis der auf Klarglas getauschten Lichtpaneele übermitteln wird.

Unter der Voraussetzung, dass die zuvor genannten Maßnahmen zur Herstellung einer indirekten natürlichen Belichtung und Sichtverbindung ins Freie sowie eine entsprechend ausgelegte mechanische Be- und Entlüftung in den Sortierkabinen „EAG“, „XRF“ und „MSA“ umgesetzt werden, bestehen seitens des Arbeitsinspektorates Steiermark, Außenstelle Leoben keine Einwände gegen die Genehmigung, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Hinweise in den Bescheid mit aufgenommen werden.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine Wiedergabe der vorgeschlagenen Hinweise an dieser Stelle verzichtet, da diese allesamt unter dem Punkt 4.) unter Hinweise/Empfehlungen aufgeführt sind.

Weitere Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs wurden innerhalb der Frist nicht erstattet.

10. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, die Erklärungen der Parteien und Beteiligten sowie die eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen, die schlüssig und nachvollziehbar sind und an deren Richtigkeit keine Gründe zweifeln lassen.

Gegen die eingeholten Gutachten wurden weder fachliche Einwände geäußert, noch wurde bekannt gegeben, den Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene, also durch die Vorlage entsprechender Gegengutachten entgegenzutreten zu wollen. Um die Beweiskraft von mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden Gutachten in Zweifel zu ziehen, bedarf es aber der Vorlage gleichwertiger Gutachten anderer Sachverständiger. Solche liegen schlichtweg nicht vor. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Auch dies ist nicht der Fall. Vielmehr wurden die Gutachten der Amtssachverständigen, die der Konsenswerberin und den übrigen Parteien und Beteiligten des Verfahrens im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden, zustimmend zur Kenntnis genommen.

11. Rechtliche Erwägungen

a. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten:

Entscheidung **§ 17**

- (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.
- (3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, [BGBl. Nr. 253/1957](#), betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.
- (4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.
- [...]
- (6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- [...]

§ 18b

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 19

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.
- [...]

§ 39

Behörden und Zuständigkeit

- (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.
 - (2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.
- [...]

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG** 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, lauten:

§ 37.

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

- (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.
[...]
- (3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:
 1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt;
 2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;
 3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;
 4.
 - a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,
 - b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,
 - c) Lager von gefährlichen Abfällenmit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr.
 5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.
- (4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:
 1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik
 2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Z 33, [BGBl. I Nr. 71/2019](#))
 4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;
 5. eine Unterbrechung des Betriebs;
 6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
 7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;
 8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;
 9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.[...]

§ 43.

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Gemäß § 43 Abs 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
 5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
 6. 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
 7. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.
[...]
- (3) Soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
 2. Die Energie effizient eingesetzt wird.
 3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
 4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.
[...]

§ 43a

Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für IPPC-Behandlungsanlagen

- (1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.
- (2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs. 2 und 3.
[...]

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Immissionsschutzgesetz - Luft**, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lauten:

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a,

- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen,
2. mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne des § 2 Abs. 10 Z 2.

(5) Für Anlagen, die gemäß Abs. 3 genehmigt wurden, sind innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen gemäß § 16 anzuordnen.

b. Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung

Der auf den Grundstücken Nr. 165/2, 167/1, 167/2, 173 und 373/3, alle KG 60350 St. Michael in Obersteiermark, liegende Standort NORD, auf welchem die gegenständlichen, von den Änderungen betroffenen Anlagen situiert sind, wurde bisher nicht abgenommen. Ein rechtskräftiger Abnahmebescheid, der gemäß § 21 UVP-G Voraussetzung für einen Zuständigkeitsübergang auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständige(n) Materienbehörde(n) ist, liegt demnach nicht vor. Sohin ist für die Durchführung des gegenständlichen UVP-Änderungsverfahrens die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständige Behörde.

c. Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die in § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen (konkret jene des AWG 2002) erfüllt sind.

Gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 sind Änderungen einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind und keine wesentliche Änderung darstellen, im vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 1 AWG 2002 sind Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 2 AWG 2002 ist die Lagerung oder Behandlung zusätzlicher Abfallarten, der

Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 4 AWG 2002 sind sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und Sicherheitsmaßnahmen der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002 sind sonstige Änderungen, die nach den gem. § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind, der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 9 AWG 2002 sind sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, der Behörde anzuzeigen.

Gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 entfällt in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren eine gesonderte baurechtliche Bewilligung; die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sind mitanzuwenden. Weiters mitanzuwenden bzw. zu berücksichtigen sind gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 die Belange des 8. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Gemäß § 43 Abs 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belastigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Gemäß § 43 Abs 3 AWG 2002 ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Gemäß § 93 Abs 1 Z 7 iVm Abs 6 ASchG ist für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen eine gesonderte Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Dennoch dürfen Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmer-

schutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (§ 93 Abs 2 ASchG).

§ 93 Abs 3 ASchG bestimmt, dass Abs 2 auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs 1 angeführten Anlagen gilt. Änderungen, die nach den in Abs 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Die Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die unter Punkt 3.2 angeführten und zur Genehmigung beantragten Änderungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Das Vorliegen einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 kann ausgeschlossen werden, da es durch die beantragten Änderungen zu keiner Kapazitätserweiterung der Anlage kommt. Ferner sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu erwarten.

Es liegt mangels Kapazitätsausweitung auch keine wesentliche Änderung der IPPC-Anlage vor.

Die Behörde stellt somit fest, dass mit den beantragten Änderungen keine wesentlichen Änderungen verbunden sind, was sich eindeutig aus den Gutachten der ASV für Stoffstrom, Abfalltechnik, aber auch aus dem emissionstechnischen, elektro- und explosionsschutztechnischen bzw. bau- und brandschutztechnischen Gutachten ergibt.

Mit den zur Genehmigung beantragten Änderungen gehen zusätzliche Staub-, Geruchs und TVOC-Emissionen einher. Aus emissionstechnischer Sicht entsprechen die projektierten Maßnahmen sowohl dem Stand der Technik als auch den Emissionsgrenzwerten der BVT-Schlussfolgerungen. Die luftschadstoffseitigen Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft verändern sich zufolge dem luftreinhalte-technischen Gutachten marginal bzw. verlaufen diesen innerhalb der Irrelevanzschwelle.

Dass die (projektierten und gesetzlichen) Grenzwerte beim Betrieb auch tatsächlich eingehalten werden, ist der Behörde durch geeignete Messungen - was auflagenmäßig sichergestellt wurde - nachzuweisen. Aus alledem ist rechtlich zu schließen, dass bei projektgemäßer Errichtung und konsensgemäßem Betrieb Schadstoffemissionen entsprechend dem Stand der Technik begrenzt, Gefährdung von Leben oder Gesundheit vermieden und unzumutbare Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte sind ohnehin auszuschließen.

Nach den Vorgaben des § 15 AWG 2002 sind bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel 4.1) des abfallwirtschaftlichen Fachgutachtens (OZ 67), sowie unter Berücksichtigung darin gemachten Auflagenvorschläge, ist festzustellen, dass bei der gegenständlichen Anlage die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002 beachtet werden.

Dass keine öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) beeinträchtigt werden, geht aus den entsprechenden Fachgutachten hervor (insbesondere Emission, Immission, Abfalltechnik, Abwassertechnik, Lärmtechnik).

Hinsichtlich des „Vermischungsverbot“ ist nach den vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass in der gegenständlichen Anlage keine Vermischung oder Vermengung erfolgt, die abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert. Wie in Kapitel 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 des abfallwirtschaftlichen Fachgutachtens (OZ 67) ausgeführt, werden die EAG, XRF und MSA Anlage chargenweise betrieben bzw. leergefahren um die Kontamination nicht gefährlicher Abfälle mit gefährlichen Abfällen zu verhindern.

Der Forderung, dass Abfälle nur in hierfür genehmigten Anlagen gesammelt, gelagert oder behandelt werden, wird mit dem aktuellen Genehmigungsverfahren entsprochen.

Auch die zur Aufstellung gelangenden maschinentechnischen Einrichtungen und Arbeitsmittel entsprechen dem Stand der Technik. Von ihnen ausgehende für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer voraussehbare Gefährdungen werden aus fachlicher Sicht nach dem Stand der Technik hintangehalten bzw. vermieden.

Zu diesem Ergebnis kommt - unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden, auch das dem Verfahren beigezogene Arbeitsinspektorat. Hierzu wird auf die eingelangte Stellungnahme vom 16.02.2026, OZ 90 (siehe unter Punkt 9.) verwiesen.

Hinsichtlich auftretender Geruchsemissionen führt der emissionstechnische/luftreinhaltetechnische ASV aus, dass, anders als bei klassischen Luftschadstoffen, wo die mittlere Konzentration über einen längeren Zeitraum (z.B. halbe Stunde, Tag, etc.) zu bewerten ist, für Geruchseindrücke die Häufigkeit kurzzeitiger Konzentrationsspitzen zu bemessen ist. Dies wird auf Basis der sogenannten „Geruchsstunden“ durchgeführt. Dies sind Stunden, in denen während einer Dauer von zumindest sechs Minuten (10% einer Stunde) Geruch wahrnehmbar sein muss, und die Konzentrationen also über der Geruchsschwelle liegen. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10% der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in einem Ausmaß von zumindest 10% der Zeit deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Die durch das Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen werden über die 2024 novellierte *Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen* (Land Steiermark, Bericht ABT15-Lu-04-2024) beurteilt. Diese stellt die Beurteilungsgrundlage auf Basis von fachlichen Grundlagen aus der Luftreinhaltetechnik bzw. Umweltmedizin zur Verfügung wobei für die Festlegung der Beurteilungskriterien neben der Häufigkeit auch die Intensität und die Qualität der Geruchswirkung berücksichtigt wird.

Gemäß Tabelle 1 dieser Richtlinie sind Gerüche mit hohem Belästigungspotential (wozu die Geruchsemissionen des Vorhabens zumindest zu zählen sind), die bezüglich ihrer Andauer unter maximal 10% der Gesamtjahreszeit (Jahresgeruchsstunden) bleiben, als zumutbar anzusehen.

Die Richtwerte wurden dabei in Studien erhoben, welche auf die Immissionen an Wohngebäuden und deren jeweiligem näheren Umfeld (Terrasse, Balkon, Garten) abgezielt haben. Folglich können diese grundsätzlich in Bereichen, in welchen ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt von Personen erwartet werden kann, herangezogen werden. Für Immissionspunkte fernab der Wohnbebauung sind diese aufgrund einer reduzierten Aufenthaltswahrscheinlichkeit jedoch nicht unbedingt anwendbar (vgl. Abschnitt 3.2.3 der angeführten Richtlinie).

Als irrelevant werden Geruchsimmissionen angesehen, wenn deren Häufigkeiten (für die Gesamtheit einer Anlage) kleiner oder gleich 10% des Beurteilungswertes gemäß Tabelle 1 bleiben. Im gegenständlichen Fall liegt die Irrelevanzschwelle also bei höchstens 1% an Jahresgeruchstunden.

Zusammenfassend kommt der emissionstechnische/luftreinhalteamtssachverständige zum gutachterlichen Ergebnis, dass sich die Beurteilung von Gerüchen auf die Gesamtanlage (Nord und Süd) bezieht und sich nicht nur auf Auswirkungen infolge der projektierten Änderungen beschränkt. Die höchsten Geruchshäufigkeiten werden dabei am südlichen Betriebsgelände ausgewiesen. In den nächstgelegenen Bereichen der unmittelbar an den Standort Süd angrenzenden Grundstücke und abseits der unmittelbaren Wohnumgebung ist dabei noch mit häufigem Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Hier sind die Richtwerte zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aufgrund reduzierten, allenfalls potentiell vorübergehenden Aufenthalts jedoch nicht zur luftreinhalteamtssachverständigen Bewertung geeignet. Diese zielen vielmehr auf Wohnbereiche und deren unmittelbare Umgebung ab. Bei den nächsten Wohnobjekten werden diese Beurteilungsrichtwerte durchwegs eingehalten und wird hier den immissionsseitigen Vorgaben (Schutzinteressen) entsprochen.

Auch der schalltechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten (OZ 77) zum Schluss, dass durch das gegenständliche Vorhaben aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Änderungen der örtlichen Verhältnisse zu erwarten sind.

Die bautechnischen Bestimmungen des Stmk. BauG wurden unter anderem vom Amtssachverständigen für Bau- und Brandschutztechnik geprüft. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der projektierten baulichen Anlagen wurde die Vorlage eines entsprechenden Nachweises über deren Bemessung, Planung und Ausführung auflagenmäßig vorgeschrieben. Den brandschutztechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz wird bei projektgemäßer Ausführung und Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen entsprochen. Die weiteren bautechnischen Bestimmungen wurden von den Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Emissionstechnik, Luftreinhaltung sowie Elektrotechnik und Explosionsschutz geprüft und deren Einhaltung bestätigt.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eingeholten Gutachten, die vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind, ist aus rechtlicher Sicht zu schließen, dass bei bescheid- und projektgemäßer Errichtung sowie konsensgemäßem Betrieb die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 erfüllt sind. Das geplante Änderungsvorhaben entspricht unter Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen den bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen BauG sowie den Belangen des ASchG. Bei projektgemäßer Umsetzung sowie Erfüllung und Einhaltung der in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen werden die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinreichend geschützt und voraussehbare Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs 2 bzw. Abs 3 ASchG nach dem Stand der Technik hintangehalten bzw. vermieden.

Gem. § 20 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, keiner besonderen luftreinhalterechtlichen Genehmigung. Es

sind jedoch die die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L ist auszuführen, dass sich diese mit der Genehmigungsvoraussetzung des § 43 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 deckt. Entsprechend der Ausführungen des emissionstechnischen Amtssachverständigen, kann festgehalten werden, dass die Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt wird.

Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L ist auszuführen, dass der Standort außerhalb von Sanierungsgebieten liegt. Aufgrund von Messdaten an der nächsten kontinuierlichen Luftgütemessstelle in Leoben-Göss bzw. aufgrund der letzten mobilen Messungen in St. Michael (07.06.2018 – 13.11.2018) ist aktuell von keinen Immissionsgrenzwertüberschreitungen gemäß § 20 Abs 3 IG-L auszugehen.

Auch kommt es durch das gegenständliche Vorhaben durch den zusätzlichen Immissionsbeitrag zu keiner Immissionsgrenzwertüberschreitung entsprechend des § 20 Abs. 3 IG-L.

Es kann somit zusammenfassend ausgeführt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L erfüllt sind.

Eine Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz war nicht erforderlich, da es sich lediglich um einen Austausch von bauartgleichen Röntgenröhren (Strahlern) bei bereits bewilligten Röntgeneinrichtungen handelt.

Hinsichtlich des Wechsels des Strahlenschutzbeauftragten wurden die erforderlichen Ausbildungsnachweise vorgelegt (OZ 80).

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

d. Genehmigungsfähigkeit nach UVP-G 2000

§ 18b UVP-G 2000 normiert, dass (für sich nicht UVP-pflichtige) Änderungen eines bereits rechtskräftig genehmigten Vorhabens vor Durchführung der Abnahmeprüfung zulässig sind und genehmigt werden können, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis Abs 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Neben den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen sind auch jene gemäß § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 anzuwenden.

Soweit dies notwendig und zweckmäßig erscheint, hat die Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Ermittlungsverfahren zu ergänzen. Wiederholungen bisher gesetzter Verfahrensakte (zB Kundmachung, Auflage, mündliche Verhandlung etc.) sind nicht zwingend erforderlich, können aber im Einzelfall nach den Kriterien der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

Generell richtet sich die Zulässigkeit eines Änderungsvorhabens nach § 18b UVP-G 2000 danach, ob

- die Änderung des Vorhabens erst nach rechtskräftig erteilter Genehmigung, aber vor Rechtskraft des Abnahmebescheides iSd § 20 UVP-G auftritt,
- die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt (kein aliud),
- die von der Änderung betroffenen Beteiligten iSd § 19 Abs 1 UVP-G Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte wahrzunehmen und

- den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis Abs 5 UVP-G nicht widersprochen wird.

Wie bereits unter Punkt 11 b. ausgeführt, wurden die gegenständlichen Anlagen auf dem Standort NORD zwar rechtskräftig genehmigt, bisher aber nicht rechtskräftig abgenommen. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen sind jedenfalls nach rechtskräftig erteilter Genehmigung und vor Rechtskraft des Abnahmebescheides aufgetreten. Sie bilden kein aliud, zumal es sich lediglich um nicht mehr als geringfügige Änderungen handelt.

Im Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G ist nur jenen Beteiligten iSd § 19 Abs 1 UVP-G Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, die durch die Änderung konkret betroffen sind (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G^{ON 2.00} § 18b Rz 21 UVP-G 2000 (Stand 1.7.2024, rdb.at); *N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G § 18b Rz 4). Die von den Änderungen der Anlage potenziell betroffenen Nachbarn wurden dem Verfahren durch persönliche Verständigung beigezogen und ihnen die Möglichkeit eingeräumt in die Projektunterlagen und Fachgutachten Einsicht zu nehmen und sich zu äußern. Stellungnahmen sind keine eingegangen.

Soweit nicht schon im AWG 2002 vorgesehen, gelten gemäß § 17 Abs 2 UVP-G im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

§ 17 Abs 2 UVP-G:

Zum einen sind gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Zum anderen ist gemäß § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 führen.

Der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Emissionstechnik/Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten aus, dass mit den zur Genehmigung beantragten Änderungen zusätzliche Staub-, Geruchs- und TVOC-Emissionen einhergehen. Laut den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) beträgt die Messhäufigkeit bei Staub und TVOC sechs Monate, wobei die Messungen entsprechend der EN 13284-1 (Staub) und EN 12619 (TVOC) durchzuführen sind.

Nach den Ausführungen des emissionstechnischen Amtssachverständigen (OZ 74) entsprechen die projektierten Maßnahmen sohin dem Stand der Technik und werden Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt.

Die Einhaltung der vorgenannten Emissionsgrenzwerte wurde auflagenmäßig sichergestellt. Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G gilt als erfüllt zu betrachten.

Hinsichtlich auftretender Geruchs- und Schallimmissionen wird auf die Ausführungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verwiesen.

Durch Umsetzung der BVT-Vorgaben und Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik werden Immissionsbeiträge weitgehend hintangehalten und jedenfalls Immissionen vermieden, die die Schutzinteressen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 gefährden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G erfüllt sind.

§ 17 Abs 2 Z 3 UVP-G, wonach Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten, oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß zu entsorgen sind, wird durch die Mitanzwendung des materienrechtlichen Genehmigungskriteriums des § 43 AWG 2002 verdrängt. Die beantragten Änderungen entsprechen einer Behandlung gemäß dem Stand der Technik bezogen auf die Verwertung der behandelten Abfälle und lässt sich mit den Grundsätzen des AWG 2002 vereinbaren. Auch die Abfallverwertung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik. Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der facheinschlägigen Auflagen wird den Zielen gemäß § 1 Abs 1 AWG 2002 und der Abfallhierarchie gemäß § 1 Abs 2 AWG 2002 entsprochen.

§ 17 Abs 3 UVP-G:

§ 17 Abs 3 UVP-G ist gegenständlich nicht einschlägig, da es sich um kein Verkehrsvorhaben handelt.

§ 17 Abs 4 und Abs 5 UVP-G:

§ 17 Abs 4 UVP-G normiert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag gemäß § 17 Abs 5 UVP-G abzuweisen.

Das Ermittlungsverfahren brachte folgendes Ergebnis: Die Rahmenvorgaben des § 18b UVP-G werden eingehalten. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen sind jedenfalls nur als geringfügig zu qualifizieren. Im Vergleich zum genehmigten Bestand widersprechen die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht. Auch ein Widerspruch zu den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 bis Abs 5 UVP-G liegt laut den Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen nicht vor. Ebenso kann ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs 1 UVP-G programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Mit den vorgeschriebenen Nebenstimmungen, die den Auflagenvorschlägen der Amtssachverständigen entsprechen, wird ein Beitrag zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit geleistet, wodurch schwerwiegende Umweltbelastungen hintangehalten werden und auch den in den Materiengesetzen normierten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Bauvollendungsfrist mit zwei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides gilt aufgrund der Größe des Änderungsvorhabens als angemessen.

Zusammenfassend widerspricht das zur Genehmigung beantragte Änderungsvorhaben bei projektgemäßer Umsetzung und konsensgemäßem Betrieb weder den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen noch jenen des § 17 Abs 2 bis Abs 5 UVP-G. Das Änderungsvorhaben ist somit als genehmigungsfähig zu qualifizieren, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenberechnung erfolgte in Anwendung der angeführten Rechtsgrundlagen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an

diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)